

## Bebauungsplan Gö 321/16 „Brunnenäcker III“ in Gölldorf

Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Abwägung der Stellungnahmen

Frühzeitige Beteiligung		
<b>A</b>	<b>Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB</b>	- Fristende: 18.07.2018
<b>B</b>	<b>Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB</b>	- Anhörungsfrist vom 18.06.2018 bis einschl. 18.07.2018
Offenlage		
<b>C</b>	<b>Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB</b>	- Fristende: 16.08.2019
<b>D</b>	<b>Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB</b>	- Anhörungsfrist vom 15.07.2019 bis einschl. 16.08.2019

A Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB		
Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
1.	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79083 Freiburg i. Br.	Anregung vom 05. Juli 2018
	<p>Aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung äußern wir uns zu den vorgelegten Planunterlagen wie folgt:</p> <p>1. Sowohl die bereits im wirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche enthaltenen Teile des Plangebietes als auch der bislang im wirksamen Flächennutzungsplan noch nicht als Wohnbaufläche ausgewiesene, ca. 0,3 ha große südwestliche Randbereich waren bereits Gegenstand des derzeit laufenden Verfahrens zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030 der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil (Änderungspunkt 6.1.10 Wohnbaufläche „Brunnenäcker III“ (6 ha) in Rottweil-Göllsdorf). Wie verweisen insoweit deshalb nochmals auf unsere grundsätzlich auch auf Bebauungsplanebene gültige FNP-Stellungnahme vom 01.06.2018 (vgl. Anlage).</p> <p>2. Zu dem ca. 0,38 ha großen und bislang weder im wirksamen Flächennutzungsplan, noch im aktuellen FNP-Neuaufstellungsentwurf enthaltenen nordwestlichen Teil des geplanten Wohngebietes ist aus raumordnerischer Sicht im Übrigen noch Folgendes festzustellen:</p> <p>2.1. Nach den §§ 1 Abs. 5 und 1 a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit den Plansätzen 3.1.9 LEP (Ziel der Raumordnung) und 3.2 LEP (Grundsatz der Raumordnung) besteht für die Umwandlung von landwirtschaftlich oder als Wald genutzten Flächen in Siedlungsflächen eine besondere Begründungspflicht, bei der neben evtl. noch vorhandenen Baulandreserven auch die Möglichkeit der Nutzung von Brach-, Konversions- und Altlastenflächen sowie von geeigneten Innenentwicklungspotentialen zu prüfen bzw. zu berücksichtigen ist. Es sollte daher im weiteren Verfahren noch näher ausgeführt werden, warum über die derzeit noch vorhandenen Innenentwicklungspotentiale sowie die bislang im wirksamen Flächennutzungsplan ausgewiesenen und mit dem jetzigen Bebauungsplanentwurf nicht vollständig ausgeschöpften Wohnbauflächenreserven hinaus noch drei weitere Bauplätze</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b> Die Flächen sind im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Sie werden jedoch seit Jahren nicht landwirtschaftlich genutzt, sondern lediglich als Wiese belassen und vom Eigentümer entsprechend gemäht. Brach-, Konversions- und Altlastenflächen die einer Nutzung zugeführt werden könnten sind derzeit nicht vorhanden. Die innerstädtischen Nachverdichtungspotentiale der Stadt Rottweil inkl. der Ortsteile werden seit 2011 erfasst, regelmäßig überprüft und im städtischen Baulückenkataster geführt. Hier sind</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>im Bereich der bislang noch nicht im wirksamen FNP als Wohnbauflächen enthaltenen Flurstücke 462/1 und 460/1 (nördlicher Teil) geschaffen werden sollen bzw. müssen.</p> <p>2.2. Der nordwestliche Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanentwurfes ragt mit einer Fläche von ca. 1000 qm noch in das festgesetzte Überschwemmungsgebiet „Prim I“ hinein, das nach der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Schwarzwald-Baar-Heuberg hier auch noch die Funktion eines „schutzbedürftigen Bereiches für die Wasserwirtschaft“ (hier: Überschwemmungsgebiet) besitzt und das sich insoweit weitgehend mit den in der Hochwassergefahrenkartierung erfassten HQ 100 Flächen deckt. Zudem sind nach der Hochwassergefahrenkartierung östlich des HQ 100-Bereiches offenbar noch weitere Flächen bei einem HQ extrem überschwemmungsgefährdet. Obwohl die im festgesetzten Überschwemmungsgebiet bzw. im HQ100-Bereich selbst liegenden Teilflächen hier nicht als Wohnbauflächen, sondern lediglich als private Grünflächen mit Pflanzbindungen ausgewiesen werden sollen und die eigentlich festgesetzten Wohnbauflächen nach der Hochwassergefahrenkartierung deshalb nur (teilweise) bei einem HQ extrem hochwassergefährdet sind, sind insoweit deshalb der Grundsatz 3.1.10 LEP sowie das Planziel 3.2.5 Regionalplan zu berücksichtigen bzw. zu beachten, wonach</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei der Siedlungsentwicklung auch den Belangen des Hochwasserschutzes angemessen Rechnung getragen werden muss und in Hochwasser gefährdeten Bereichen keine</li> </ul>	<p>(Baulückenkataster Stand 1/2019) derzeit noch 18 Baulücken die sich in einem Bebauungsplan befinden sowie 7 Baulücken die nach § 34 BauGB bebaubar sind, vorhanden. Die Grundstücke befinden sich alle in Privateigentum. Ein Verkauf ist von Seiten der Eigentümer nicht gewünscht.</p> <p>Die drei im Bereich der Flst. 462/1 und 460/1 ausgewiesenen Bauplätze wurden auf zwei Bauplätze reduziert.</p> <p>Aufgrund der Lage der Grundstücke, der bestehenden Erschließung und der Schließung der letzten Baulücke des angrenzenden Bebauungsplan „Brunnenacker II“, im nördlichen Bereich stellt die Bebauung mit 2 Grundstücken in diesem Bereich eine Arrondierung des bestehenden Siedlungsbereiches dar. Das südlichste Grundstück der drei Bauplätze wurde aus der Planung herausgenommen, sodass die Ausweisung von 2 Bauplätzen sich städtebaulich gut in die landschaftlichen Gegebenheiten einfügt.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Berücksichtigung</b> Die Bebauung orientiert sich an der bestehenden HQ100</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>Siedlungstätigkeit stattfinden soll (Grundsatz) und wonach</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die natürlichen Überschwemmungsgebiete im Einzugsbereich des Neckars in ihrem derzeitigen Umfang zu erhalten und vor allem Nutzungen – insbesondere Überbauung - zu schützen sind, die die Retentionsfähigkeit vermindern können (Ziel der Raumordnung i.S. d. § 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG)).</li> </ul> <p>Zudem ist mit den zuständigen Fachbehörden abzuklären, ob für die hochwassergefährdeten Teile dieser Planung nicht evtl. eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung bzw. unter Umständen sogar eine Änderung der dort geltenden Überschwemmungsgebietsverordnung notwendig ist.</p> <p>Falls der Bebauungsplanentwurf nicht mit den hier zu beachtenden Belangen des Hochwasserschutzes vereinbar ist bzw. in Einklang gebracht sein sollte, müsste die bisherige Planung u.E. entsprechend abgeändert werden (§ 1 Abs. 4 BauGB).</p> <p>2.3.</p> <p>Der nordwestliche Abschnitt des Geltungsbereiches des Bebauungsplanentwurfes reicht nach unseren Unterlagen wohl noch in den nördlichen Teil eines in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Schwarzwald-Baar-Heuberg festgelegten „schutzbedürftigen Bereiches für Naturschutz- und Landschaftspflege“ (hier: ausgewählte Biotope) hinein. Zudem überlagert die hier im Bebauungsplanentwurf festgesetzte private Grünfläche auf einer Fläche von ca. 80 qm auch noch eine von Süden her in das Plangebiet hineinragende gesetzliche geschützte Biotopfläche („Schilfröhricht südlich Gölldorf“).</p> <p>Obwohl das von diesem Teil der Planung betroffene Biotop offenbar durch eine im Bebauungsplanentwurf festgesetzte Pflanzbindung erhalten werden soll, ist in enger Abstimmung mit dem Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg sowie der zuständigen Naturschutzbehörde deshalb zu prüfen, ob der Bebauungsplanentwurf insoweit noch mit den Grundsätzen 1.9, 2.4.3.8 und 5.1.1 Abs. 1 LEP sowie mit den Planziel 3.2.1 Regionalplan vereinbar ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wonach Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen sowie von ökologisch bedeutsamen Teilen von Freiräumen vermieden bzw. minimiert und nachteilige Folgen evtl. nicht vermeidbarer Eingriffe ausgeglichen werden sollen (Grundsätze) und</li> <li>• wonach die in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes ausgewiesenen Biotope, die als naturnahe Lebensräume wichtige ökologische Funktionen erfüllen und dem Fortbestand gefährdeter oder seltener Tier- und Pflanzenarten dienen, zu erhalten und vor einer Änderung der Nutzungsart und anderen Maßnahmen, welche die jeweilige charakteristische Ausprägung diese Biotope negativ beeinflussen können, zu bewahren sind (Ziel der Raumordnung i.S. d. § 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Sollte der Bebauungsplanentwurf nicht mit dem hier geltenden</li> </ul>	<p>Linie. Die ausgewiesene Wohnbaufläche (Allgemeines Wohngebiet) liegt nicht im ausgewiesenen HQ100 / Überschwemmungsbereich. Somit ist im Überschwemmungsgebiet durch den Bebauungsplan keine Bebauung zulässig. Der Bereich, der eine Bebauung zulässt, liegt jedoch teilweise im HQ extrem. In den Planungsrechtlichen Festsetzungen ist ein Hinweis unter Ziffer 5.2 aufgenommen, dass im Bereich des HQ extrem hochwasserangepasst gebaut werden muss. Siehe hierzu auch Ausführungen unter Ziffer 6, Gewässer Seite 21 vom Landratsamt Rottweil.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Das Bereich des bestehenden Biotops Nr. 178173250225 „Schilfröhricht südlich Gölldorf“ wurde aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen. Das dritte der im nördlichen Bereich des Bebauungsplanes ausgewiesenen Grundstücke wurde aus der Planung herausgenommen. Somit entstehen keine negativen Auswirkungen auf das Biotop und Lebensräume von Tieren. Siehe auch Ausführungen unter Ziffer 6 (Landratsamt Untere Naturschutzbehörde).</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>Planziel 3.2.1 Regionalplan vereinbar sein, wäre die Planung insoweit an dieses Ziel der Regionalplanung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).</p> <p>2.4.  Nach Grundsatz 3.2.4 Satz 2 LEP ist bei der Siedlungsentwicklung auf ein belastungs-armes Wohnumfeld zu achten. Das Plangebiet liegt jedoch ca. 175 m östlich einer Bahnlinie sowie in der Nähe eines Bolzplatzes. Es sollte deshalb sichergestellt sein, dass sich hieraus keine unzumutbaren Immissions- oder Lärmkonflikte ergeben.  Die in der Bebauungsplanbegründung enthaltene Ankündigung, für diese Planung eine entsprechende schalltechnische Untersuchung vorzulegen, wird daher grundsätzlich begrüßt.</p> <p>2.5.  Gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB sowie den Grundsätzen 1.4 und 3.2.4 Satz 2 LEP soll die weitere Siedlungsentwicklung in möglichst flächensparender Form erfolgen.  Nach Ziff. 13.1 der Bebauungsplanbegründung (Seite 13) sieht der jetzige</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b>  Für das Plangebiet wurde eine schalltechnische Untersuchung durch das Büro ISIS aus Riedlingen erstellt. Diese liegt den Bebauungsplanunterlagen bei.  Bolzplatz:  Zur Beurteilung der durch Kinder verursachten Geräusche ist das Zehnte Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Privilegierung des von Kindertageseinrichtungen und Kinderspielplätzen ausgehenden Kinderlärms (verabschiedet am 17. Juni 2011) heranzuziehen:  "Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, sind im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden."  Auf der Grundlage dieses Gesetzes wird ein Verzicht auf eine Untersuchung der Lärmeinwirkungen des Bolzplatzes empfohlen. Zudem wird angemerkt, dass die Lärmentwicklung von Kinderspielplätzen großen Schwankungen unterliegt, die von der Anzahl der Kinder und vom individuellen Verhalten der Kinder abhängig ist, auch ist die Dauer der Lärmeinwirkungen von Kinderspielplätzen kaum greifbar. Daher wurden in der Schalltechnischen Untersuchung keine Aussagen zum Bolzplatz getroffen.</p> <p><b>Kenntnisnahme / der Anregung kann teilweise gefolgt werden.</b>  Aufgrund der Lage am Siedlungsrand, zur freien Landschaft</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>Bebauungsplanentwurf jedoch Grundstücksgrößen von 490 qm bis zu 1024 qm vor. Im Interesse der Schaffung von möglichst viel Wohnraum bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch sollte deshalb geprüft werden, ob nicht speziell im Bereich der größeren Baugrundstücke nicht auch verdichtete Bauformen (wie bspw. Doppel- oder Reihenhäuser) möglich sind bzw. vorgeschrieben werden können.</p> <p>3. Ob bzw. inwieweit der zum Bebauungsplanentwurf vorgelegte Umweltbericht (inkl. einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag) sowie die darin für notwendig erachteten und im eigentlich Bebauungsplanentwurf letztlich konkret vorgesehen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist in erster Linie von den hierzu zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen.</p> <p>Das Landratsamt Rottweil sowie der Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg erhalten Nachricht von diesem Schreiben.</p> <p>Stellungnahme FNP vom 01.06.2018: Zu den vorgelegten Planunterlagen äußern wir uns wie folgt: A) Belange der Raumordnung und Landesplanung 1. Rechtliche Bedeutung und Bindungswirkung der im folgenden genannten Ziele und Grundsätze der Raumordnung Die Bindungswirkung der im Folgenden angesprochenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergibt sich aus den §§ 3 und 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz, aus § 4 Abs. 1 und 2 Landesplanungsgesetz sowie aus § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch. Danach sind die Bauleitpläne an die von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachtenden Ziele der Raumordnung anzupassen. Grundsätze der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen. 2. Raumordnerische Stellungnahme In Ergänzung unserer Ausführungen bei der Vorbesprechung am 08.05.2018 äußern wir uns zu den vorgelegten Planunterlagen aus raumordnerischer Sicht wie folgt: 2.1 Allgemeines 2.1.1</p>	<p>und auch aufgrund der Höhenentwicklung des Geländes (ansteigendes Gelände nach Osten) ist eine Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern vorgesehen. Auch auf den größeren Grundstücken kann somit eine dichtere Bebauung durch Doppelhäuser entstehen. Im Plangebiet sind in einem Teilbereich Einzelhäuser mit bis zu III-Geschossen zulässig, sodass hier auch Geschosswohnungsbau entstehen kann.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b> Siehe auch Ausführungen unter Ziffer 6 Landratsamt Rottweil Naturschutz Seite 15.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>



Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>erwähnt (Kap. 5.5.5), aber nicht näher inhaltlich untersucht.  Zudem fehlen sowohl in der Suchraumanalyse selbst, als auch bei den in Kap. 6 der FNP-Begründung enthaltenen Beschreibungen der einzelnen Änderungspunkte ergänzende Informationen zum Standortauswahlprozess sowie zur Unvermeidbarkeit der nun ausgewiesenen neuen Schuppegebiete. Wir regen daher an, den FNP-Entwurf insoweit noch zu ergänzen.  Im Übrigen verweisen wir in diesem Zusammenhang auch nochmals auf die beigefügte Email des RPs vom 21.06.2016 an die Planstatt Senner im Scopingverfahren sowie auf das Protokoll zum Raumordnungstermin „Gewerbeflächenbedarf“ vom 23.03.2017.</p> <p><b>2.4 Belange der Landwirtschaft</b>  Nach der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Schwarzwald-Baar-Heuberg liegen viele der im neuen FNP-Entwurf dargestellten Bauflächen und Nutzungsansprüche ganz oder teilweise in „schutzbedürftigen Bereichen für Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ (hier: Vorrangflur), die nach Grundsatz 3.2.2 Regionalplan nur im unbedingt notwendigen Umfang für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden sollen. Dies gilt vor allem für die Plangebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 6.1.1 bis 6.1.4, 6.1.6 bis 6.1.8, 6.1.10 bis 6.1.12, 6.1.15, 6.1.16, 6.1.18 bis 6.1.23, R21, R38, R64 und R66 in Rottweil,</li> <li>• 6.2.1 bis 6.2.3 und 6.2.5 bis 6.2.8 in Deißlingen,</li> <li>• 6.3.1, 6.3.2, 6.3.4 und 6.3.7 bis 6.3.9 in Dietingen,</li> <li>• 6.4.1 bis 6.4.6 in Wellendingen sowie • 6.5.1 bis 6.5.3, 6.5.5, 6.5.6, 6.5.8, 6.5.9, 6.5.15 und 6.6.1 in Zimmern o. R. .</li> </ul> <p>Zudem befinden sich innerhalb oder in der Nähe dieser Änderungsbereiche zum Teil auch noch Aussiedlerbetriebe bzw. landwirtschaftliche Hofstellen (so bspw. bei den Plangebieten 6.1.18, 6.1.19, 6.1.20, 6.1.21, 6.4.4, 6.5.2, 6.5.12 und 6.6.1).  Selbst wenn für diese Bauflächen im jeweiligen Einzelfall ein entsprechender Bedarf gegeben bzw. nachweisbar sein sollte und eine Inanspruchnahme dieser Vorrangbereiche mangels anderweitiger geeigneter Flächen ohne eine solche Vorrangfunktion unvermeidbar wäre, sind insoweit deshalb auch die Belange der Landwirtschaft und des Erhaltes guter landwirtschaftlicher Böden in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen.</p> <p><b>2.5 Belange des Immissionsschutzes</b>  Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen.  Auch ist nach Grundsatz 3.2.4 Satz 2 LEP bei der Siedlungsentwicklung auf ein belastungsarmes Wohnumfeld zu achten.  Nach unseren Unterlagen liegen aber v. a. die folgenden Plangebiete im Bereich bzw.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b>  Hier handelt es sich um die Fläche 6.1.10 „Brunnenacker“.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>in der Nähe emittierender oder empfindlicher anderer Flächennutzungen:</p> <p>2.5.1 Rottweil</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 6.1.2 (Lage in der Nähe der L 423 sowie der B27/B14-Umgehung)</li> <li>• 6.1 .3 (Lage in der Nähe der L 423, der B27/B14-Umgehung und eines Streetball- und Bolzplatzes)</li> <li>• 6.1.4 (Lage in der Nähe der L 423 sowie der B27/B14-Umgehung)</li> <li>• 6.1.5 (Lage neben einem Gewerbegebiet; Pferdeweiden in Umgebung)</li> <li>• 6.1.7 (Lage in der Nähe der Stadionstraße sowie der B14)</li> <li>• 6.1.8 (evtl. Konflikte mit Gewerbebetrieb und umgebender Landwirtschaft)</li> <li>• 6.1 .12 (im Westen und Südwesten direkt an eine gewerbliche Baufläche angrenzend)</li> <li>• 6.1 .14 (Lage in der Nähe der B14)</li> <li>• 6.1.15 (Grundschule mit Sportanlage angrenzend; Lage im Einflussbereich des Sonderlandeplatzes Rottweil-Zepfenhan)</li> <li>• 6.1.16 (Lage im Einflussbereich des Sonderlandeplatzes Zepfenhan)</li> <li>• 6.1.17 (Lage neben dem „Hotel am Turm“)</li> <li>• 6.1 .18 (Lage neben einer Kleinsiedlung mit 5 Wohnhäusern sowie in Nähe von Aussiedlerbetrieben und einer Gaststätte) Änderung 6.1.8 Wohnbaufläche „Schindel-wiesen“ (0,8 ha) in Rottweil-Feckenhausen. Bei dieser Planung handelt es sich lediglich um die teilweise Übernahme einer bereits im wirksamen FNP enthaltenen Wohnbau-fläche in den neuen FNP 2030.</li> </ul> <p>Zudem soll diese Wohnbauflächendarstellung i. S. eines quantitativen Ausgleiches für die gleichzeitig geplante Wohnbauflächenerweiterung im Bereich „Hirschäcker - 2. Erweiterung“ (Änderungsbereich 6.1.9) von bislang ca. 1 ,3 ha auf zukünftig nur noch ca. 0,8 ha verkleinert werden. Sofern auch für die nunmehr im FNP verbleibende Restfläche der Wohnbauflächenplanung „Schindelwiesen“ ein entsprechender örtlicher Bedarf besteht und hier auch die Belange der Landwirtschaft und des Immissions-schutzes berücksichtigt bzw. in die Abwägung eingestellt werden (vgl. hierzu näher die Ziffern 2.4 und 2.5 dieser Stellungnahme), werden gegen diese aus landschafts-planerischer Sicht offenbar eher unkritische Flächenübernahme deshalb keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken geäußert. Allerdings reicht das Plangebiet nach unserem Raumordnungskataster noch in die Platzrunde um den Sonderlandeplatz Rottweil-Zepfenhan hinein. In enger Abstimmung mit der zuständigen Luftfahrtbehörde ist daher sicherzustellen, dass diese Planung auch mit den Belange des Luftverkehrs vereinbar ist und dass sich hieraus keine Nutzungskonflikte oder Gefährdungen ergeben.</p> <p>Änderung 6.1.9 Wohnbaufläche „Hirschäcker - 2. Erweiterung“ (ca. 0,6 ha) in</p>	

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>Rottweil-Feckenhausen. Diese Planung war auch bereits Gegenstand eines nach § 13 b BauGB durchgeführten gleichnamigen Bebauungsplanverfahrens. Wir verweisen daher an dieser Stelle nochmals auf unsere grundsätzlich auch auf FNP-Ebene geltende Bebauungsplanstellungnahme vom 21.03.2018, wonach bei dieser Planung vor allem die Belange der Landwirtschaft, des Immissionsschutzes und des Luftverkehrs zu berücksichtigen sind (vgl. Anlage).</p> <p><b>Änderung 6.1.10 Wohnbaufläche „Brunnenäcker III“ (6 ha) in Rottweil-Gölsdorf</b>  Bis auf den äußersten südwestlichen Teilbereich handelt es sich bei dieser Darstellung im Wesentlichen um die Übernahme einer bereits im wirksamen FNP enthaltenen Wohnbauweiterungsfläche. Soweit hierfür ein entsprechender Bedarf besteht, werden gegen diese vom Landschaftsplaner bei den meisten Schutzgütern als unkritisch beurteilte Wohnbaufläche deshalb keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken geäußert.  Allerdings ist in diesem Zusammenhang noch Folgendes anzumerken:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die ausgewiesene Wohnbaufläche reicht nach unserem Raumordnungskataster im Westen dicht an einen Bereich heran, <ul style="list-style-type: none"> <li>- der nach unserem Raumordnungskataster noch zum festgesetzten Überschwemmungsgebiet „Prim“ gehört und daher auch im Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg als „schutzbedürftiger Bereich für die Wasserwirtschaft“ (hier: Überschwemmungsgebiet) i. S. d. Planzieles 3.2.5 Regionalplan festgelegt wurde und</li> <li>- der nach der Hochwassergefahrenkartierung bei einem HQ 100 überschwemmungsgefährdet ist.</li> </ul> </li> </ul> <p>Wir verweisen insoweit deshalb auf die Plansätze 3.1.10 LEP (Grundsatz) und 3.2.5 Regionalplan (Ziel), wonach bei der Siedlungstätigkeit auch den Belangen des Hochwasserschutzes angemessen Rechnung getragen werden muss und wonach die natürlichen Überschwemmungsgebiete im Einzugsbereich von Donau, Neckar und Rhein in ihrem derzeitigen Umfang zu erhalten und vor allen Nutzungen - insbesondere Überbauung - zu schützen sind, die ihre Retentionsfähigkeit mindern können.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die westlich in das Plangebiet angrenzenden Flächen wurden im Regionalplan als „schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege“ (hier: ausgewählte Biotop) erfasst.  Wir bitten in diesem Zusammenhang deshalb um Beachtung des Planzieles 3.2.1 Regionalplan, wonach die in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes festgelegten Biotop, die als naturnahe Lebensräume wichtige ökologische Funktionen erfüllen und dem Fortbestand</li> </ul>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Flächen im Bereich der Flurstücke 462/1 liegen in einem kleinen Teilbereich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet und im HQ100. Eine Siedlungstätigkeit ist in diesem Bereich nicht zulässig. Der Bereich des Überschwemmungsgebietes und des HQ100 Bereiches sind im Bebauungsplan als private Grünfläche ausgewiesen und ein entsprechender Hinweis Festsetzung im Umgang mit dieser Fläche ist in den Planungsrechtlichen Festsetzungen unter 1.13.4 festgesetzt. Der Bereich des ausgewiesenen allgemeinen Wohngebietes liegt in einem kleinen Teilbereich im HQextrem. In den Planungsrechtlichen Festsetzungen wurde ein Hinweis bezüglich einer hochwasserangepassten Bauweise unter Ziffer 5.2 aufgenommen. Den Plansätzen 3.1.10 und 3.2.5 wird somit Rechnung getragen. Siehe auch Ausführungen unter Ziffer 6 LRA Rottweil.</p> <p><b>Berücksichtigung</b></p> <p>In die bestehenden Biotop wird durch die Planung nicht eingegriffen. Die drei im nördlichen Bereich des Geltungsbereiches liegenden Grundstücke wurden auf zwei reduziert, so dass das Biotop nicht mehr im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>gefährdeter oder seltener Tier- und Pflanzenarten dienen, zu erhalten und vor allen Maßnahmen, welche die jeweilige charakteristische Ausprägung dieser Biotope negativ beeinflussen können, zu bewahren sind.</p>	
2.	<p>Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau – Abteilung 9 79083 Freiburg i. Br.</p>	Anregung vom 17.07.2018
	<p>Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. 1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können. Keine 2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Grabfeld-Formation (Gipskeuper) sowie der Erfurt-Formation (Lettenkeuper). Die Gesteine der Erfurt-Formation sind dabei vollständig von quartären Lockergesteinen (Niederterrassenschotter, Auenlehm) unbekannter Mächtigkeit bedeckt. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Verkarstungserscheinungen (offene</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Berücksichtigung</b> Ein ingenieurgeologisches Gutachten wurde vom Büro GeoTeam Utry, Rottweil erstellt. Dies liegt den Bebauungsplanunterlagen bei. Zudem ist unter Ziffer 5.13 ein Hinweis in den Planungsrechtlichen Festsetzungen zu geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten aufgenommen, der auf objektbezogene Baugrund-untersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro hinweist.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden. In Anbetracht der Größe des Plangebiets geht das LGRB davon aus, dass eine ingenieur-geologische Übersichtsbeurteilung durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt wurde/wird. Darin sollten die generellen Baugrundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten darin die Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DINEN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden.</p> <p><b>Boden</b> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Grundwasser</b> Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Bergbau</b> Gegen den Entwurf des Bebauungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen. Da die Planung innerhalb unbefristet und rechtskräftig bestehender Bergbauberechtigungen liegt, wird um Aufnahme folgenden Bergbauvermerks in den Textteil des Bebauungsplanes gebeten: "Das Planungsgebiet liegt innerhalb der Bergbauberechtigungen „Wilhelmshall bei Rottenmünster“ und „Göllsdorfer Grubenfeld I“, die zur Aufsuchung und Gewinnung von Sole bzw. Steinsalz berechtigen. Rechtsinhaber der Berechtigungen sind die Stadt Rottweil bzw. das Land Baden-Württemberg. Innerhalb des Feldes „Wilhelmshall bei Rottenmünster“ wird Sole durch Auslaugung der in ca. 140 m Tiefe anstehenden Steinsalzlagerstätte gewonnen. Das Planungsgebiet liegt nach den Ergebnissen der seit Jahren durchgeführten Senkungs-</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt</b> Ein entsprechender Bergbauvermerk wurde unter Ziffer 5.17 im Textteil zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>messungen außerhalb des potentiellen Einflussbereichs des Solebetriebes.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
3.	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege – Abt. 8 Berliner Straße 12 73728 Esslingen</p>	<p>Anregung vom 02. Juli 2018</p>
	<p>Das Plangebiet liegt vollumfänglich in einer archäologischen Verdachtsfläche. Bodenmerkmale auf Luftbildern weisen auf mögliche vor- oder frühgeschichtliche Siedlungsbefunde hin (Rottweil-Göllsdorf „Brunnenäcker“ ADAB-Nr. 110406579, Listen Nr.14 ). Bei Bodeneingriffen ist daher mit archäologischen Funden und Befunden - Kulturdenkmälern gem. § 2 DSchG - zu rechnen. An der Erhaltung archäologischer Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Sollte an den Planungen in der vorliegenden Form festgehalten werden, regen wir an, sehr frühzeitig im Vorfeld von Bodeneingriffen archäologische Sondagen in Anwesenheit eines Vertreters der Archäologischen Denkmalpflege durchzuführen. Diese Maßnahme ist im Interesse des Planungsträgers sowie der Bauherren, da nur hiermit Planungssicherheit erreicht werden kann. Die Kosten verbleiben insofern beim Planungsträger. Sollten sich bei der Sondage archäologische Befunde zeigen, ist im Anschluss daran mit wissenschaftlichen Ausgrabungen zu rechnen, sofern seitens des Planungsträgers an der Ausdehnung des Plangebiets in den Bereich der festgestellten Denkmalflächen festgehalten wird. Diese können bei rechtzeitiger Planung ebenfalls noch im Vorfeld der eigentlichen Baumaßnahmen erfolgen. Wir weisen darauf hin, dass im Falle einer notwendigen, den Denkmalwert des Kulturdenkmals sichernden Rettungsgrabung die Bergungs- und Dokumentationsmaßnahmen durch den Planungsträger finanziert werden müssen. Für weitere Informationen und Terminabsprachen wenden Sie sich</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b> Für den Bereich der archäologischen Verdachtsfläche wurden im Oktober 2018 archäologische Untersuchungen/Prospektionen durchgeführt. Im Bereich des Plangebietes wurden Grundrisse einer römischen Villa Rustica gefunden. Um den Bereich für eine Bebauung freigeben zu können werden weitere Untersuchungen im Rahmen einer archäologischen Rettungsgrabung notwendig, die im Jahr 2019 erfolgen wird. Die Begründung wurde unter Ziffer 8.5 entsprechend ergänzt.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>bitte an das Landesamt für Denkmalpflege, Dr. Klaus Kortüm, Ref. 84.1 Archäologische Denkmalpflege, Berliner Straße 12, 73728 Esslingen, Postf. 200 152, 73712 Esslingen (Tel.: 0711190445 - 245, klaus.kortuem@rps.bwl.de oder an den örtlichen Grabungstechniker Herrn Chr. Wulfmeier Tel. 0171 557817 4). Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen.</p>	
4.	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Kampfmittelbeseitigungsdienst Pfaffenwaldring 1 70569 Stuttgart</p>	Anregung vom 14. Juni 2018
	<p>Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau- (Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen. Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilung möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen. Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können unter <a href="http://www.ro-stuttgart.de">www.ro-stuttgart.de</a> (-&gt;Service-&gt;Formulare und Merkblätter) gefunden werden. Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zurzeit mind. 32 Wochen ab Auftragseingang.</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b> Im Rahmen der Planungen zum Bebauungsplan wurde eine multitemporale Luftbildauswertung mit alliierten Kriegsluftbildern beim Regierungspräsidium Stuttgart - Kampfmittelbeseitigungsdienst durchgeführt. Laut Rückmeldung vom 26.04.2018 ergab die Luftbildauswertung keine Hinweise auf ein Vorhandensein von Bombenblindgängern innerhalb des Untersuchungsgebietes. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.</p>  <p>(Quelle: Karte Rgierungspräsidium Stuttgart; Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg vom</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
		26.04.2018)
5.	Regierungspräsidium Stuttgart Referat 46.2 – Luftverkehr und Luftsicherung Postfach 80 07 09 70507 Stuttgart	Anregung vom 19. und 27. Juni 2018
	<p>Stellungnahme vom 19. Juni 2018 Das Plangebiet befindet sich etwa 1,33 km nordöstlich des Hubschrauberlandeplatzes am Krankenhaus Rottenmünster in Rottweil und in ca. 6,0 km Entfernung zum Bezugspunkt des Sonderlandeplatzes Rottweil, außerhalb eines Bauschutzbereichs. Es befindet sich im Anlagenschutzbereich der Radaranlage Gosheim.</p> <p>Bei Einhaltung der in der planungsrechtlichen Festsetzung aufgeführten zulässigen maximalen Bauhöhen von 8,5 m ü. Grund werden Belange der Luftfahrt voraussichtlich nicht tangiert. Gegen die Planungen bestehen von Seiten des Referates 46.2, Landesluftfahrtbehörde, keine Einwendungen. Sollten bauliche Anlagen die o.g. Höhe überschreiten, sind uns diese aufgrund des Anlagenschutzbereiches zur Zustimmung vorzulegen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Höhen der baulichen Änderungen wurden im Zuge der Planungen nochmals angepasst und wurden im WA2 für 5 Grundstücke auf 10,50 m Firsthöhe angehoben.</p>
	<p>Stellungnahme vom 27.06.2018 das Planungsgebiet für liegt ca. 3500m östlich Hubschrauberlandeplatzes der Heliosklinik Rottweil und ca. 6000 südwestlich des Sonderlandeplatzes Rottweil. Aus luftrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
6.	Landratsamt Rottweil Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt Herrn Griesser Postfach 1462 78614 Rottweil	Anregung vom 19.07.2018
	<p>Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt 1.1 Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Gegen den Bebauungsplan bestehen derzeit keine grundsätzlichen Bedenken. Es wurde ein Umweltbericht sowie ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Die</p>	

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>Darlegungen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind weitestgehend nachvollziehbar dargestellt. Demnach soll es unter Berücksichtigung des Rodungszeitraumes im Hinblick auf den Schutz von brütenden Vögeln zu keinen artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten kommen. Die untere Naturschutzbehörde bittet allerdings bei der artenschutzfachlichen wie -rechtlichen Betrachtung des nordwestlich gelegenen Teilbereiches die Einschätzung zu überprüfen, denn im Schilfröhricht und in der Hochstaudenflur am Westrand der Fläche wurden von der unteren Naturschutzbehörde zwei revieranzeigende Sumpfrohrsänger (Sänger) am 24. Mai 2018 festgestellt. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ist zumindest darzulegen, dass durch die Bebauung der Fläche mit Heranrücken von Störungen und flächenhaften Veränderungen im Bereich der geplanten Gärten sicher keine Auswirkungen auf die europäisch geschützte Art zu erwarten sind. Ein Ausweichen auf andere geeignete Lebensräume ist bei dieser Art jedenfalls nicht zu unterstellen, so dass u. U. vorgezogener artenschutzrechtlicher Ausgleich notwendig wird.</p> <p>Nach der Bestandsaufnahme im Umweltbericht sowie im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist im Vorhabensgebiet unterschiedlich artenreiches Grünland ausgeprägt. Die Qualität des Grünlandes wurde auf Basis mehrerer Gesamtbegehungen sowie auf Basis von zwei Schnellaufnahmen nach LUBW (2016) durchgeführt. Da auf dieser Datengrundlage offensichtlich noch Zweifel in Bezug auf die sichere Einstufung des Grünlandes (besonders als FFH-Mähwiese) bestehen, sollen die Schnellaufnahmen "zu einem möglichst kurz vor der ersten Mahd gelegenen Zeitpunkt" (artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, S. 6) wiederholt werden; die Ergebnisse liegen noch nicht vor. Die untere Naturschutzbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bei einer cursorischen Begehung der unteren Naturschutzbehörde am 13. Juli 2018 nach dem ersten Schnitt im wiederaufwachsenden Grünland u. a. folgende Pflanzenarten, die bisher nicht in der Artenliste aufgeführt sind, erfasst wurden, die jedoch als Magerkeitszeiger insbesondere im Hinblick auf die Beurteilung als FFH-Grünland bewertungsrelevant sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wiesensalbei in mehreren Exemplaren am Westrand der südlichen Wiesenfläche</li> <li>- Klappertopf (vermutlich zottiger) auf nicht gemähten Flächen um die Baumbestände sowie in nicht abgeräumten, gemähten Flächen am Westrand der Wiesenfläche (vermutlich weiter verbreitet, nach der 1. Mahd aber nicht mehr nachweisbar)</li> <li>- Wiesenaugentrost in nicht unbeträchtlicher Menge und Ausdehnung im frisch aufwachsenden Grünland am Ostrand der Wiesenfläche mit "durchschnittlicher Ausbildung"</li> <li>- Wiesenflockenblume auf der gesamten Wiese im Süden sowie im westlichen Bereich der nördlich gelegenen Wiesenflächen in z. T. relativ hoher Dominanz</li> <li>- überall zerstreut Wiesen-Glockenblume</li> </ul> <p>□ in der nordwestlichen Wiesenfläche kommen im westlichen, wohl feuchteren Bereich noch</p>	<p><b>Berücksichtigung</b></p> <p>Am 18.09.2018 erfolgte ein Abstimmungsgespräch mit der Unteren Naturschutzbehörde bei der die Thematik der Einstufung und der Umgang mit der FFH-Mähwiese und des Sumpfrohrsängers für das weitere Bebauungsplanverfahren festgelegt wurden. Damit das Revier nicht gestört und der Brutplatz des Sumpfrohrsängers im nördlichen Bereich des Plangebietes zerstört wird, wird nach Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde der südlichste der drei Bauplätze aus der Planung herausgenommen. Somit sind keine negativen Auswirkungen auf das Revier des Sumpfrohrsängers zu erwarten.</p> <p>Die Einstufung der FFH-Mähwiese wurde entsprechend des Magerwiesenanteils als artenreiche Fettwiese (Zustand C) und Magerwiese (Zustand B) eingestuft und entsprechend im Umweltbericht / Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>Kohldistel und Großer Wiesenknopf hinzu. Die untere Naturschutzbehörde bittet, die Vorkommen der aufgeführten "Magerkeitszeiger" bei der Beurteilung, ob es sich um FFH-Mähwiesen handelt sowie bei der Eingriffs-/Ausgleichs-Bewertung zu berücksichtigen. Da die Eingriff/Ausgleich-Bilanz wegen der vorgesehenen Nachkartierung (s. o.) nur vorläufigen Charakter hat, bittet die untere Naturschutzbehörde, die überarbeiteten bzw. ergänzten Unterlagen vorzulegen, um auf dieser Grundlage abschließend Stellung beziehen zu können. Ungeachtet dessen, entsteht nach der bisherigen Bilanz ein Ausgleichsbedarf von ca. 160.000 Ökopunkten. Dieser muss planextern, ggf. über Ökokontomaßnahmen, erbracht werden. In diesem Zusammenhang weist die untere Naturschutzbehörde darauf hin, dass Grünland, das als FFH-Grünland eingestuft wird, gleichartig und -wertig auszugleichen ist; ein funktions- oder schutzgutübergreifender Ausgleich ist nicht möglich.</p> <p>Zudem hat die untere Naturschutzbehörde Zweifel, ob die öffentliche Grünfläche im Bereich der Retentionsmulden als extensives, artenreiches Grünland entwickelt werden kann. Es erscheint eher realistisch, dass sich eine grasreiche Ruderalvegetation, allenfalls eine nitro- bis mesophytische Saumvegetation entwickeln wird; auch deswegen, weil dort regelmäßig mit Stoffeinträgen und Störungen zu rechnen sein wird. Die untere Naturschutzbehörde bittet deswegen, die Einstufung als Magerwiese kritisch zu überprüfen und nur dann unter Berücksichtigung der zu erwartenden Beeinträchtigungen (s.o.) so in die Bewertung einfließen zu lassen, wenn hier sicher zweimalige Mahd mit Abfuhr des Mähgutes gewährleistet ist.</p> <p>Die planexternen Maßnahmen sind bisher nicht festgesetzt. Die untere Naturschutzbehörde weist bereits jetzt darauf hin, dass planexterne Maßnahmen i. d. R. über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu sichern sind. Es wird darauf hingewiesen, dass zur Wirksamkeit des Bebauungsplans der Vertrag zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses abgeschlossen sein muss.</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b> Der planexterne Ausgleich findet auf unterschiedlichen Flächen außerhalb des Plangebietes statt. Der Ausgleichsbedarf beläuft sich nach Änderung der Planung auf -211.983 Punkten der durch zwei Ökokonto-Maßnahmen ausgeglichen wird. Die Entwicklung von Magerwiesen in Eschbronn-Locherhof (Flst. 61/0 und 62/1) und die Entwicklung von Magerwiesen in Rottweil-Neukirch (Flst. 1063). Durch die Maßnahmen werden 246.563 Punkte geschaffen, sodass ein Überschuss von 34.580 Punkten entsteht, der dem 2. Bauabschnitt des Baugebietes bzw. dem Ökokonto der Stadt Rottweil zugeordnet wird.</p> <p>Für die im Bebauungsplan als extensives Grünland sowie als Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (Retentionsmulden) ausgewiesenen Bereiche sind entsprechend der Festsetzung in den Planungsrechtlichen Festsetzungen mit einer maximal 2-maligen Mahd im Jahr festgesetzt. Die Mulden füllen sich nur im Niederschlagsfall, dass Wasser wird zeitverzögert abgeleitet. Es erfolgt kein ständiger Wasserstau, so dass die Entwicklung einer Magerwiesenfläche gewährleistet werden kann.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>
	<p>Gewerbeaufsichtsamt Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes wurde seitens der Gewerbeaufsicht auf die</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>Bahnlinie und den damit verbundenen Schienenverkehr hingewiesen.  In der Begründung wird unter Nr. 8.4 „Lärmschutz“ auf ein Schallimmissionsgutachten hingewiesen, welches durch das Ingenieurbüro ISIS aus Riedlingen erstellt wird.  Es wird gebeten, dieses Schallimmissionsgutachten im weiteren Verfahren sowohl dem Landratsamt Rottweil als auch dem Träger der Schienenbaulast zur Verfügung zu stellen.  Weitere Anmerkungen bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes nicht.</p>	<p>Eine schalltechnische Untersuchung wurde vom Büro ISIS (Riedlingen) durchgeführt und dem Bebauungsplan beigelegt. Die Begründung wurde unter Ziffer 8.4 entsprechend der zu berücksichtigenden Aussagen im Gutachten ergänzt.</p>
	<p>Kreisbrandmeister  Für das geplante Baugebiet ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 46 m<sup>3</sup> über einen Mindestzeitraum von 2 Stunden über das öffentliche Hydrantennetz sicherzustellen.  Die Festlegungen des DVGW Arbeitsblatt W 405 sind zu beachten. Auf die Hydrantenrichtlinie W 331 wird verwiesen.</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b>  Die Löschwasserversorgung von mindestens 46 m<sup>3</sup> über das öffentliche Hydrantennetz gesichert. Ein entsprechender Hinweis bezüglich des DVGW Arbeitsblatt W 405 sowie auf die Hydrantenrichtlinie W 331 wurde unter Ziffer 5.4 in den Planungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>
	<p>Eigenbetrieb Abfallwirtschaft  Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass Sackgassen/Stichstraßen geplant werden.  Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft weist vorsorglich darauf hin, dass Sackgassen/Stichstraßen mit Müllsammelfahrzeugen nur befahren werden dürfen, wenn ausreichende Wendeanlagen gem. RAST 06 und BGV C27 vorhanden sind. Sofern diese Vorgaben und Bedingungen der RAST 06 und der BGV C27 nicht eingehalten werden, müssen die Abfallsammelgefäße sowie die Sperrmüllmengen von den betroffenen Grundstücken an der nächsten für das Müllsammelfahrzeug sicher befahrbaren Straße zur Abholung bereitgestellt werden.</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b>  Im Baugebiet sind an den Einmündungsbereichen der Stichstraßen Sammelplätze für die Müllbehälter am Tag der Abholung vorgesehen. Somit ist ein Einfahren der Müllfahrzeuge in die Stichstraßen nicht notwendig.</p>
	<p>Flurneuordnungs- und Vermessungsamt  Laufende oder beantragte Flurneuordnungs- oder Baulandumlegungsverfahren sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen.  Für die Umsetzung eines gesetzlichen Umlegungsverfahrens wird um frühzeitige Beteiligung gebeten. Ansonsten ist eine weitere Beteiligung am Genehmigungsverfahren nicht erforderlich.  Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
	<p>Forstamt  Das Forstamt nimmt zum Vorhaben wie folgt Stellung:  Von der Planung sind keine Waldflächen betroffen. Forstliche Belange sind daher von der unteren Forstbehörde nicht zu vertreten.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>Gesundheitsamt Der Bebauungsplan wurde eingesehen. Es wird davon ausgegangen, dass Emissions- bzw. Immissionsschutz und Altlastenstandorte entsprechend berücksichtigt werden.</p> <p>Die im Folgenden genannten Punkte wären zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Trinkwasserversorgung ist über die jeweilige öffentliche Wasserversorgung sicherzustellen.</li> <li>- Die Einhaltung der Vorgaben der Trinkwasserverordnung.</li> <li>- Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu bauen und zu betreiben. <ul style="list-style-type: none"> <li>□ Werkstoffe und Materialien, die für die Neuerrichtung oder Instandhaltung von Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser verwendet werden und Kontakt mit Trinkwasser haben, dürfen nicht den vorgesehenen Schutz der menschlichen Gesundheit unmittelbar oder mittelbar mindern, den Geruch oder den Geschmack des Wassers nachteilig verändern oder Stoffe in Mengen ins Trinkwasser abgeben, die größer sind als dies bei Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik unvermeidbar ist. Der Unternehmer und der sonstige Inhaber von Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser haben sicherzustellen, dass bei der Neuerrichtung oder Instandhaltung nur Werkstoffe und Materialien verwendet werden, die den in der Trinkwasserverordnung genannten Anforderungen entsprechen.</li> <li>□ Das Ortsrohrnetz sollte nach dem Ringleitungssystem aufgebaut werden um Versorgungsspitzen besser auszugleichen und im Brandfall mehr Wasser zur Verfügung zu haben. Des Weiteren muss bei Störungen nur ein kleiner Rohrnetzteil abgeschiebert werden.</li> <li>□ Für geplante Regenwassernutzungsanlagen wird auf das Merkblatt (siehe Anlage) verwiesen.</li> <li>□ Eine Nutzung von Betriebswasseranlagen erfordert eine Anzeige nach § 13 der TrinkwV.</li> <li>□ Hinsichtlich der Wasserschutzgebiete wird darauf hingewiesen, dass die derzeit gültigen Bestimmungen für Wasserschutzgebiete eingehalten werden müssen. Auf das DVGW Regelwerk W 101 wird hingewiesen. Sind Alternativstandorte möglich, sollten diese gewählt werden.</li> <li>□ Die DVGW-Arbeitsblätter Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen W400-1:2004-10,</li> </ul> </li> </ul>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Es liegen sowohl eine geotechnische Stellungnahme (Fa. GeoTeam Utry) wie auch eine Untersuchung zu den Lärmeinwirkungen auf das geplante Wohngebiet (Fa. ISIS) vor. Die Altlastenstandorte sind im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. Die Gutachten sind dem Bebauungsplan beigelegt, und in der Begründung aufgenommen. Es ist somit sichergestellt, dass die angesprochenen Belange ausreichend Berücksichtigung finden.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b> Die Hinweise betreffen nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans oder verweisen auf geltendes Recht, das unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplans zu beachten ist. Sie werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt. Bezüglich des Umgangs mit geplanten Regenwassernutzungsanlagen und die Nutzung von Betriebswasseranlagen ist ein Hinweis unter Ziffer 5.4 in den Planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>W400-2:2004-09 und W400-3:2006-09</p> <p>□ Hinweis W 397 2004-08 Ermittlung der erforderlichen Verlegetiefen von Wasseranschlussleitungen.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der Baugesuche eine erneute Anhörung des Gesundheitsamtes erfolgt.</p>	
	<p>Landwirtschaftsamt</p> <p>Gegen die Planungen bestehen generell keine Bedenken und Anregungen, das Landwirtschaftsamt weist jedoch auf folgendes hin:</p> <p>Laut Umweltbericht kann der Eingriff nicht vollständig innerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden. Es besteht ein Ausgleichsbedarf von 157.728 Punkten, der durch planexterne Ausgleichsmaßnahmen oder über das Ökokonto der Stadt Rottweil ausgeglichen werden muss. Ist geplant, für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch zu nehmen, ist die zuständige Landwirtschaftsbehörde gemäß § 15 Abs. 6 NatSchG bei der Auswahl der Flächen frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Für die konkrete Auswahl der Kompensationsmaßnahmen muss § 15 Abs. 3 BNatSchG Beachtung finden, wonach auf die Agrarstruktur Rücksicht zu nehmen ist. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Für die Ausgleichsmaßnahmen wurden zwei Ökokontomaßnahmen herangezogen.</p> <p>Die Entwicklung von Magerwiesen in Eschbronn-Locherhof (Flst. 61/0 und 62/1) und die Entwicklung von Magerwiesen in Rottweil-Neukirch (Flst. 1063). Durch die Maßnahmen werden 246.563 Punkte geschaffen, sodass ein Überschuss von 34.580 Punkten entsteht,</p>
	<p>Nahverkehrsamt</p> <p>Das Nahverkehrsamt verweist auf den Nahverkehrsplan des Landkreises Rottweil.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
	<p>Straßenbauamt</p> <p>Straßenrechtliche Belange sind durch den Bebauungsplan nicht berührt. Die Erschließung erfolgt über die vorhandene Stadt-/Gemeindestraßen Kloster- und Primstraße.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
	<p>Umweltschutzamt</p> <p>Zu dem Bebauungsplan nimmt das Umweltschutzamt wie folgt Stellung:</p> <p>1. Abwasserbeseitigung</p> <p>Kommunales Abwasser</p> <p>Da dem Umweltschutzamt bislang keine Entwässerungsplanung vorliegt, kann aus abwassertechnischer Sicht keine Stellungnahme abgegeben werden. Die abwassertechnische</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Zur Entwässerung wurden Abstimmungsgespräche mit der</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>Entsorgung ist somit nicht sichergestellt. Eine Stellungnahme ist erst möglich, wenn ein genehmigungsfähiger Entwässerungsplan des Baugebietes vorliegt.</p>	<p>ENRW geführt. Die Entwässerung des Gebietes erfolgt für das anfallende Oberflächenwasser in die am westlichen Gebietsrand vorgesehene Retentionsmulde. Das Schmutzwasser kann an den bestehenden Kanal angeschlossen werden.</p>
	<p>2. Altlasten  Das Plangebiet des Bebauungsplanes gliedert sich in einem größeren südlichen Teil und einen kleineren nördlichen Teil.  Südlicher Teil  Westlich neben der Primtalstraße schließt sich die Altablagerung AA "Obere Primwiesen" R-Göllsdorf 1385 an.  Nach derzeitigen Kenntnissen und dem Sachstand im Bodenschutz-/Altlastenkataster ist das Plangebiet hiervon nicht betroffen.  Nördlicher Teil  Hier schließt sich südlich ebenfalls die AA "Obere Primwiesen" - aber offensichtlich und nach derzeitiger Umgrenzung - außerhalb der Baufläche an.  In diesem Bereich liegt die Altablagerung AA "Klosterwiesen I und II" R-Göllsdorf 1384 (ehem. Müllplatz) wobei offensichtlich Klosterwiesen II noch z.T. in das Plangebiet reicht.  Die Altablagerung wurde auf Grundlage einer historischen Untersuchung mit B-Entsorgungsrelevanz bewertet.  Führung im Bodenschutz nicht Altlastenkataster (das Kataster liegt auch bei der Stadt vor).  D.h. bei Veränderungen der Situation am Standort (z.B. Nutzungsänderung, Abbrucharbeiten, Auf- und Abgrabungen, Neubebauung) kann ggf. eine erneute Gefahrenbeurteilung, auch bezüglich der Entsorgung von überschüssigem Material, erforderlich werden.  Es ist deshalb sicherzustellen, dass das Landratsamt, Umweltschutzamt, zu geplanten Veränderungen am Standort rechtzeitig vorher gehört wird.  Bei B-Fällen kann die oben aufgeführte Beurteilung für den B-Plan grundsätzlich beibehalten werden. Im zeichnerischen Teil/Plan ist eine Darstellung nicht angezeigt.  Das Umweltschutzamt empfiehlt aber dringend bereits jetzt zu klären, ob hier mit Auffüllmaterial zu rechnen ist und je nach Ergebnis die Ausführungen für den B-Plan zu konkretisieren bzw. bei fehlender Auffüllung wegzulassen (orientierende Untersuchung).</p>	<p><b>Berücksichtigung</b>  Die Altablagerungsflächen wurden im zeichnerischen Teil und der Begründung entsprechend ergänzt. Der Bauplatz im Bereich der Altablagerung AA "Klosterwiesen I und II" R-Göllsdorf 1384 (ehem. Müllplatz) wurde aus der Planung herausgenommen. Die Bauflächen im Allgemeinen Wohngebiet sind nicht betroffen.</p>
	<p>Bodenschutz  Im projektierten Bebauungsbereich wurde eine Bodenbewertung der Leistungsfähigkeit der Böden nach dem aktuellen Leitfaden der LUBW Landesamt für Umwelt, Messungen und</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>Naturschutz Baden-Württemberg korrekt durchgeführt und in der naturschutzrechtlichen Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung stimmig dargestellt. Den Belangen des Bodenschutzes wird in der Planung Rechnung getragen. Der Bebauungsplanentwurf findet in dieser Form Zustimmung.</p>	
	<p>Dränungen Falls bei der Erschließung und Bebauung des Gebietes Dränungen, Frischwasserleitungen oder Grund- bzw. Quellwasseraustritte angeschnitten werden, ist deren Vorflut zu sichern. Grund- und Quellwasseraustritte sind dem Landratsamt Rottweil als untere Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Ein Hinweis ist unter 5.3 in den Planungsrechtlichen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>
	<p>Gewässer Überschwemmungsgebiet Im Norden grenzt das Plangebiet an das Überschwemmungsgebiet der Prim. Im Umweltbericht wird auf diese Gegebenheit hingewiesen und dementsprechend die Bereiche, die sich innerhalb der HQ-100 Fläche befinden von einer Bebauung freigehalten und als private Grünfläche ausgewiesen. Eine Bebauung ist auch auf den privaten Grünflächen nicht zulässig, was in den planungsrechtlichen Festsetzungen und Bauvorschriften berücksichtigt wird. Ebenfalls wird auf die Verpflichtung zur Berücksichtigung des verbleibenden Restrisikos durch Überschwemmungen (HQExtrem) in der bauleitplanerischen Abwägung hingewiesen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
	<p>Grundwasserschutz Grundwasserneubildung Bei Umsetzung der Vorhaben des Bebauungsplans wird die natürliche Versickerung von Niederschlagswasser und damit die Grundwasserneubildung vermindert. Zur Minimierung der Auswirkungen ist der Anteil undurchlässiger Flächen, abhängig vom Grundwassergefährdungspotential, auf das unabdingbare Maß zu beschränken. Bei Flächen von denen ein Grundwassergefährdungspotential ausgeht, z.B. Umschlagflächen mit wassergefährdenden Stoffen, sind diese wasserundurchlässig auszuführen und ggf. nach Vorreinigung an die Schmutzwasserkanalisation anzuschließen. Gefahr der Beeinträchtigung des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe Was die Gefahr einer möglichen Beeinträchtigung des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe betrifft - auch im Zuge von Bauarbeiten - sind die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung bzw. nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu treffen. Ggf. sind die Regelungen der AwSV zum Umgang mit bzw. zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen zu beachten.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Ein Hinweis ist unter Ziffer 5.1 in den Planungsrechtlichen Festsetzungen / Örtlichen Bauvorschriften aufgenommen.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>Wasserversorgung In Ergänzung zu den sich aus §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB i.V.m. den einschlägigen Fachgesetzen ergebenden Vorgaben, erfolgt nachfolgende allgemeine Empfehlung: Zur Sicherstellung der zukünftigen Wasserversorgung hinsichtlich Quantität (inkl. Löschwassermenge) und Druck wird auf §1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB verwiesen und die Einbeziehung des zuständigen Wasserversorgungsträgers in das Bebauungsplanverfahren empfohlen.</p> <p>Gleichzeitig wird empfohlen Ringleitungen anzulegen bzw. vorzusehen.</p> <p>Zusammenfassung Sofern das vorgenannte bei der weiteren Planung und Bebauung eingehalten und beachtet wird, bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Einwendungen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Der Bebauungsplan wurde bezüglich der Wasserversorgung mit der ENRW abgestimmt. Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung wurde mit dem Kreisbrandmeister abgestimmt (siehe Punkt 6, Stellungnahme Landratsamt / Kreisbrandmeister).</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>
	<p>Veterinär- und Verbraucherschutzamt Seitens des Veterinär- und Verbraucherschutzamtes bestehen keine Einwände.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
7.	<p>Polizeipräsidium Tuttlingen Stockacher Str. 158 78532 Tuttlingen</p>	<p>Anregung vom 10. Juli 2018</p>
	<p>Vielen Dank für die Übersendung der Planunterlagen und die Beteiligung an dem o. g. Verfahren. Zu der von Ihnen übersandten Planung sind aus verkehrspolizeilicher Sicht ein paar Anregungen vorzubringen. In der Verlängerung der Klosterstraße ist im Bebauungsplan eine platzähnliche Gestaltung der Straßenverkehrsfläche geplant. Mitten in dieser Fläche ist ein Baum eingezeichnet. Es ist nicht klar, wie diese Fläche in Bezug auf Straßenverkehr genutzt werden soll. Zusätzlich ist ein Baum in mitten der Straßenverkehrsfläche ein Hindernis, dass in keinem Fall akzeptiert werden kann. Falls hier ein Platz entstehen soll, der nur für Fußgänger eingerichtet wird, so muss dieser Platz durch einen Bordstein abgetrennt werden, um eine eindeutige Trennung zu erlangen. Alleine durch Beschilderung ist das nicht zu erreichen. Die Klosterstraße könnte geradeaus zum Grundstück Nr. 4 geführt werden und vor dem Platz eine normale Einmündung ausgestaltet werden.</p> <p>Ein ähnliches Problem wird in der Verlängerung der Stankt-Blasien-Straße gesehen. Hier ist im Bereich des Spielplatzes auch eine undefinierte Verkehrsfläche mit einem Baum mitten in der</p>	<p><b>Kenntnisnahme / Der Anregung kann teilweise gefolgt werden.</b> Es ist vorgesehen die Straßenverkehrsfläche durch einen Bordstein von der Fläche abzugrenzen. Der Bereich in dem sich der Baum befindet ist im Bebauungsplan als „Platz“ dargestellt. Eine Zufahrt für die beiden angrenzenden Grundstücke 3 und 4 soll über diese Fläche geregelt werden. Die Parkplätze im Bereich des Grundstücks 4 wurden aus der Planung herausgenommen.</p> <p>Auch hier wurde im Bebauungsplan die Straßenverkehrsfläche von der Platzfläche getrennt.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>Fahrbahn. Auch hier könnte durch einen Bordstein ein Platz für Fußgänger geschaffen werden und der Fahrzeugverkehr wird normal weitergeführt.</p> <p>Im gesamten Bereich Brunnenäcker III wird die Zone 30, die im schon bestehenden Bereich vorhanden ist, mit Gehwegen weitergeführt. Dieses Vorhaben wird von hier aus begrüßt. In den Stichstraßen ist kein Gehweg vorgesehen. Diese Bereiche könnten auch als verkehrsberuhigte Bereiche ausgestaltet werden. Sollen die Stichstraßen als verkehrsberuhigte Bereiche gem. Zeichen 325 in § 42 StVO ausgeschildert werden (die Bereiche bieten sich dafür an), so muss dies schon baulich vorbereitet werden. Als Anschluss an die Zone 30 Straßen könnte in diesem Fall ein abgesenkter Bordstein mit einem Pflasterstreifen oder eine Pflasterfläche wie sie im Bebauungsplan Spitalhöhe Quartier Mitte geplant ist vorgesehen werden. Da das Parken im verkehrsberuhigten Bereich nur auf gekennzeichneten Flächen erlaubt ist, wäre auch die Parkproblematik, die auf den Wendeflächen entstehen wird, rechtlich eindeutig gelöst.</p> <p>Weiter wird angeregt, dass die von Bebauung freizuhaltenden Sichtdreiecke an Kreuzungen und Einmündungen in den zeichnerischen Teil eingetragen werden.</p> <p>Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.</p>	<p>Die Aufteilung und Gestaltung der Flächen im Bereich der Baumstandorte wird in der Ausführungsplanung festgelegt.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Die Stichstraßen werden nicht als verkehrsberuhigte Bereiche ausgewiesen.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b> Die Sichtdreiecke an den Kreuzungsbereichen wurden im Zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan eingetragen.</p>
8.	<p>Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg / ASDBW Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Referat 32 – Funkbetrieb / ASDBW Nauheimer Straße 99-100 70372 Stuttgart</p>	<p>Anregung vom 21. Juni 2018</p>
	<p>Die Überprüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen hat zum Ergebnis geführt, dass die Interessen des BOS-Digitalfunks durch die geplante Bebauung nicht betroffen sind.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
9.	<p>ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH &amp; Co. KG In der Au 5 78628 Rottweil</p>	<p>Anregung vom 05. Juli 2018</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 13. Juni 2018, in welchem Sie uns als Träger öffentlicher Belange beteiligen. Ergänzend zu Punkt 1.17 im Bebauungsplan bzw. Punkt 12.4 aus den örtlichen Bauvorschriften bitten wir ein weiteres Leitungsrecht zugunsten der ENRW GmbH &amp; Co. KG gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB in die Planzeichnung und den Textteil des Bebauungsplans mit aufzunehmen.</p> <p>Um die Versorgungssicherheit der Trinkwasserversorgung weiter zu erhöhen, beabsichtigen wir eine zusätzliche Einspeisung in das Göllsdofer Wassernetz zu erstellen. Diese soll von der bestehenden Wasserleitung im südlichen Bereichs des Baugebietes aus in das neue Baugebiet geführt werden. Abschließend bitten wir Sie, uns auch weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b>  Ein entsprechendes Leitungsrecht wurde in der Planung als Leitungsrecht 3 (LR3) berücksichtigt und im Zeichnerischen Teil sowie unter Punkt 1.17 in den planungsrechtlichen Festsetzungen und Punkt 12.4 in der Begründung entsprechend ergänzt.</p>
10.	<p>Netze BW GmbH  Region Heuberg-Bodensee  Eltastraße 1-5  78532 Tuttlingen</p>	<p>Anregung vom 22. Juni 2018</p>
	<p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes unterhalten und planen wir derzeit keine Versorgungseinrichtungen. Ihre eventuell noch offenen Fragen beantworten wir gerne.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
11.	<p>Unitymedia BW GmbH  Postfach 10 20 28  34020 Kassel</p>	<p>Anregung vom 18. Juni 2018</p>
	<p>Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.</p> <p>Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere Vorgangsnummer an.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
12.	Stadt Rottweil Abt. 4.3 – Tiefbau Herrn Hönisch	Anregung vom 02. Juli 2018
	<p>Zeichnerischer Teil:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gemeinsame Geh- und Radwege sind mit 2,50 m Breite dargestellt. Nach ERA2010 zulässig, jedoch in der Praxis eher konfliktträchtig, besser 3,00 m (auch als Revisionswege für Fahrzeuge).</li> <li>- Zwischen Grundstück 04-44 sind 2 Parkplätze geplant. Vermaßung: 5,44 m Breite (inkl. Randeinfassung-dann 1 Stellplatz 2,54 m breit) großzügig und Bei Ein- und Ausparkvorgängen Konflikt mit evtl. Zufahrt Grundstück 04. Sind die beiden Stellplätze notwendig?</li> <li>- Ab und an fehlen Bemaßungen.</li> <li>- Warum sind in den Verkehrs (Straßen) flächen gegenüber Grundstück 47 und zwischen 03 und 44 jeweils ein Baum eingezeichnet? Wie soll dies gestaltet werden? Wie hat der Autofahrer (Wendebereiche) sich zu verhalten?</li> <li>- Abstände von Baugrenzen sind von öffentlichen Flächen teilweise geringer als 5,00 m. Stellplätze vor Garagen sind dann evtl. zu kurz, so dass Fahrzeuge in die öffentliche Fläche hineinragen (siehe auch Planungsrechtliche Festsetzungen 1.6 und 2.5).</li> <li>- Längen der Längsparkplätze sind nicht ersichtlich.</li> </ul>	<p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b> Die Geh- und Radwege werden mit einer Breite von 2,50m im Bebauungsplan belassen.</p> <p><b>Der Anregung kann gefolgt werden.</b> Die Stellplätze wurden aus der Planung herausgenommen.</p> <p>Es ist vorgesehen die Straßenverkehrsfläche durch einen Bordstein von der Fläche abzugrenzen. Der Bereich in dem sich der Baum befindet ist im Bebauungsplan als „Platz“ dargestellt. Die Parkplätze im Bereich des Grundstücks 4 wurden aus der Planung herausgenommen. Auch im Bereich der öffentlichen Grünfläche (Spielplatz) wird im Bebauungsplan die Straßenverkehrsfläche von der Platzfläche getrennt. Die Aufteilung und Gestaltung der Flächen im Bereich der Baumstandorte wird in der Ausführungsplanung festgelegt.</p> <p>Die Abstände der Baugrenzen sind für die Festsetzung für Flächen für Garagen und Stellplätze nicht ausschlaggebend. Laut Festsetzung unter Ziffer 1.6 der Planungsrechtlichen Festsetzungen müssen Garagen und überdachte Stellplätze mindestens einen Abstand von 5,00 m von der öffentlichen Verkehrsfläche aufweisen.</p> <p><b>Berücksichtigung</b> Die Längsparkplätze wurden entsprechen im zeichnerischen Teil bemaßt.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>Planungsrechtliche Festsetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1.15 und 2.31 sollten in sich stimmig sein. Müssten nicht in beiden Punkten die gleichen Oberflächenmöglichkeiten angegeben werden? Was ist mit Drän- oder offenporigem Asphalt (OPA) oder nachweisbarem Dränpflaster? In Abstimmung mit der Genehmigungs- und Fachbehörde.</li> <li>- Auf jeden Fall sollte der Hinweis rein, dass Oberflächenwasser von Privat nicht auf öffentliche Flächen geleitet werden darf.</li> </ul>	<p><b>Der Anregung kann teilweise gefolgt werden.</b> Die beiden Punkte wurden entsprechend angepasst. Drän- oder offenporigem Asphalt (OPA) sind nicht zugelassen.</p> <p>Ein Hinweis bezüglich des Umgangs von Oberflächenwasser ist in den Örtlichen Bauvorschriften unter Ziffer 2.4 und als Hinweis unter Ziffer 5.4 aufgenommen.</p>

<b>Keine Einwendungen, Anregungen und Bedenken der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB</b>
--

Vermögen und Bau Baden-Württemberg	Schreiben vom 04.Juli 2018	
TransnetBW GmbH	Schreiben vom 28. Juni 2018	Keine weitere Beteiligung erforderlich
Gemeinde Deißlingen	Schreiben vom 26. Juni 2018	
Gemeinde Frittlingen	Schreiben vom 18. Juni 2018	Keine weitere Beteiligung erforderlich.
Gemeinde Aldingen	Schreiben vom 20. Juni 2018	
Gemeinde Dietingen	Schreiben vom 19. Juni 2018	
Stadt Rottweil – Wirtschaftsförderung Stadtmarketing	Schreiben vom 14. Juni 2018	
Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg	Schreiben vom 10. Juli 2018	

<b>Keine Stellungnahme der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB</b>
--

<p>Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 55 – Naturschutz, Recht Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 56 – Naturschutz und Landschaftspflege Finanzamt Rottweil Handwerkskammer Konstanz</p>
---

	Industrie- und Handelskammer Schwarzwald-Baar-Heuberg ENRW Energieversorgung Rottweil ENRW Eigenbetrieb Stadtentwässerung Deutsche Telekom AG, Donaueschingen Gemeinde Wellendingen Gemeinde Zimmern ob Rottweil Gemeindeverwaltung Villingendorf Stadtverwaltung Schömberg Stadt Rottweil, FB 2 Stadt Rottweil, Abt. 2.3 Feuerwehr Stadt Rottweil, Bauordnung Stadt Rottweil, Eigenbetrieb Stadtbau, Liegenschaften Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Landesverband NABU BUND-Regionalgeschäftsstelle Schwarzwald-Baar-Heuberg BUND Ortsverband/Ortsgruppe NABU Ortsgruppe Rottweil / Gölldorf Lokale Agenda 21 Rottweil Behindertenbeauftragte der Stadt Rottweil
--	--

B    Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB		
Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
13.		
	Von Seiten der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.	

C Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB		
Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
1.	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79083 Freiburg i. Br.	Anregung vom 16.07.2019
	<p>Soweit dies den Unterlagen entnommen werden kann, wurden die Planungen für den Bereich „Brunnenäcker III“ jedoch offenbar nur punktuell, nicht aber in ihren Grundzügen verändert. Wir verweisen insoweit daher zunächst nochmals auf unsere grundsätzlich auch weiterhin gültige bisherige Bebauungsplanstellungnahme vom 05.07.2018. In Ergänzung hierzu äußern wir uns zu den nunmehr vorgelegten, inhaltlich überarbeiteten Planunterlagen aus raumordnerischer Sicht wie folgt:</p> <p>1. Zwar enthält die Abwägungsübersicht jetzt ergänzende Ausführungen zur Erforderlichkeit bzw. Sinnhaftigkeit einer Wohngebietsausweisung auch im Bereich des bislang im wirksamen Flächennutzungsplan noch nicht als Wohnbaufläche enthaltenen Flurstückes 462/1 im Nordwesten des Plangebietes (fehlende Alternativen im Bereich von Brach-, Konversions- und Altlastenflächen; keine kurzfristige Verfügbarkeit innerörtlicher Entwicklungs- oder Nachverdichtungspotentiale; bereits vorhandene Erschließung; etc.). Auch wurde die Zahl der hier geplanten Bauplätze inzwischen von 3 auf 2 reduziert. Jedoch stellt sich u. E. nach wie vor die Frage, warum die beiden dort geplanten Bauplätze nicht ebenfalls noch innerhalb der bereits im wirksamen FNP enthaltenen und mit dem jetzigen Bebauungsplanentwurf nicht vollständig ausgeschöpften Wohnbaureserveflächen im südlichen Teilbereich des Gewannes „Brunnenäcker III“ bereitgestellt werden könnten. Wir regen deshalb an, die Begründung auch in dieser Hinsicht noch zu ergänzen.</p> <p>2. Die zwei im Bereich des Flurstückes 462/1 geplanten Wohnbaugrundstücke liegen selbst zwar offenbar vollständig außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes „Prim I“ bzw. der dort nach der Hochwassergefahrenkartierung bei einem HQ100 überschwemmungsgefährdeten Flächen. Wie auch aus dem aktuellen zeichnerischen und textlichen Teil des Bebauungsplan-</p>	<p>Auswertung der Stellungnahme vom 05.07.2018 unter Teil A Nr. 1 Seite 2.</p> <p>Die Begründung wurde ergänzt. Im Bereich der im nördlichen Gebiet liegenden 2 Baugrundstücke wird immer wieder die Frage nach einer Bebauung in diesem Bereich aus der Bevölkerung gestellt. Für den Bebauungsplan wird ein 2-stufiges Verfahren durchgeführt, sodass die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz und die Umweltaspekte auch für den nördlichen Bereich (2 Grundstücke) berücksichtigt“ werden können.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>entwurfes hervorgeht, sind die Belange des Hochwasserschutzes in diesem Teilbereich aber nach wie vor insoweit berührt,</p> <p>als der in der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes verbleibende Teil der im Nordwesten festgesetzten Grünfläche noch immer (mit einer Fläche von ca. 300 bis 400 qm) in das festgesetzte Überschwemmungsgebiet bzw. den dort kartierten HQ100-Bereich hineinreicht und</p> <p>als sich der westliche Teil des hier ausgewiesenen kleinen Wohngebietes in einen Bereich befindet, der nach der Hochwassergefahrenkartierung bei einem HQextrem überflutet werden kann. Wir bitten insoweit deshalb erneut um Berücksichtigung bzw. Beachtung der Plansätze 3.1.10 LEP (Grundsatz) sowie 3.2.5 Regionalplan (Ziel), wonach bei der Siedlungsentwicklung auch den Belangen des Hochwasserschutzes angemessen Rechnung getragen werden muss und in hochwassergefährdeten Bereichen keine Siedlungstätigkeit stattfinden soll (Grundsatz 3.1.10 LEP) und wonach die natürlichen Überschwemmungsgebiete im Einzugsbereich des Neckars in ihrem derzeitigen Umfang zu erhalten und vor allen Nutzungen — insbesondere Überbauung — zu schützen sind, welche die Retentionsfähigkeit vermindern können (Planziel 3.2.5 Regionalplan). Der planungsrechtliche Hinweis auf die teilweise Lage des Plangebietes im HQextrem (Ziffer 5.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen) sowie die in Ziffer 1.13.4 der planungsrechtlichen Festsetzungen enthaltene Klarstellung, dass im Bereich der im Überschwemmungsgebiet liegenden privaten Grünfläche im Nordwesten des Plangebietes keine baulichen Anlagen sowie Aufschüttungen und Ablagerungen zulässig sind, werden daher genauso begrüßt, wie die Abhandlung dieser Problematik auch im Umweltbericht.</p> <p>3. Nach den aktuellen Bebauungsplanunterlagen wurde das kleine Wohngebiet im Bereich des Flst.Nr. 462/1 inzwischen so reduziert, dass die dort ursprünglich betroffene gesetzlich geschützte Biotopfläche (hier: Schilfröhricht südlich Gölldorf) jetzt vollständig außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanentwurfes liegt. Zudem hat eine nochmalige nähere Überprüfung der Planung inzwischen ergeben, dass der Bebauungsplanentwurf wohl nicht</p>	<p>Durch die Festsetzung als Private Grünfläche im Bebauungsplan, wird der Eigentümer nochmals darauf hingewiesen, dass bei einer Bebauung im östlichen Bereich keine Veränderungen im Bereich des HQ100 /festgesetztes Überschwemmungsgebietes möglich ist. Eine Festsetzung ist unter Ziffer 1.13.4 in den Planungsrechtlichen Festsetzungen berücksichtigt.</p> <p>Die Bauflächen in denen die Bebauung zulässig ist, liegen mit einem kleinen Teilbereich im HQextrem. Der HQ100 Bereich ist von einer Bebauung gänzlich ausgeschlossen. Ein Retentionsraumverlust erfolgt hier nicht (siehe Ausführungen oben). In Bereichen des HQextrem ist jedoch bei Berücksichtigung unterschiedlicher Parameter, wie hochwasserangepasste Bauweise, etc. eine Bebauung möglich.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>mehr direkt in den in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes westlich des Plangebietes festgelegten „schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege“ (hier: ausgewählte Biotope) i. S. d. Planzieles 3.2.1 Regionalplan eingreift. Unsere bislang in diesem Zusammenhang vorgebrachten Bedenken und Anregungen können daher nunmehr rückgestellt werden.</p> <p>4. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse zu berücksichtigen. Auch ist bei der Siedlungsentwicklung auf ein belastungsarmes Wohnumfeld zu achten (Grundsatz 3.2.4 Satz 2 LEP). Die Durchführung einer schalltechnischen Untersuchung zur Verträglichkeit der im Bereich „Brunnenacker III“ geplanten Wohnbebauung mit der ca. 140 bis 175 m westlich verlaufenden Bahnlinie sowie der vor diesem Hintergrund in die planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommene Verweis auf die hier zu beachtenden Ergebnisse des Schallschutzgutachtens (Ziffer 1.18) werden deshalb ausdrücklich begrüßt. Ob hiermit den Belangen des Immissionsschutzes ausreichend Rechnung getragen wird, ist letztlich jedoch von den für diese Fragen zuständigen Fachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen.</p> <p>5. Wie bereits im Zuge unserer raumordnerischen Stellungnahme vom 01.06.2018 zum FNP-Änderungspunkt 6.1.10 (Wohnbaufläche „Brunnenacker III“) im Zuge des Verfahrens zur FNP-Neuaufstellung ausgeführt wurde, liegt das Plangebiet „Brunnenacker III“ teilweise in einem im Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg festgelegten „schutzbedürftigen Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ (hier: Vorrangflur) i. S. d. Grundsatzes 2.2.2 Regionalplan. Auch wenn für das gesamt Plangebiet ein entsprechender Bedarf besteht, sollten insoweit daher auch die Belange der Landwirtschaft und des Erhaltes guter landwirtschaftlicher Böden in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b> Siehe hierzu die Ausführungen unter Ziffer 6 Punkt 1.2 vom Landratsamt Rottweil.</p> <p>Bei den Flächen des Baugebietes handelt es sich in der Wirtschaftsfunktionenkarte um Flächen der Grenzflur. Durch die Planung gehen landwirtschaftliche Flächen mit einer überwiegend mittleren Ertragskraft verloren. Der Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen gefährdet nach derzeitigem Kenntnisstand nicht die wirtschaftlichen Grundlagen der vorhandenen Landwirtschaft. Die Grundstücke des Plangebietes wurden bereits durch die Stadt Rottweil aufgekauft. Die Flächen im südlichen Bereich waren im Vorfeld an Landwirte, die hier meist im Nebenerwerb tätig sind, verpachtet worden. Die Pachtverträge wurden bereits im September 2017 gekündigt. Den bewirtschaftenden Landwirten im Plangebiet ist somit seit der Flächennutzungsplanaufstellung bewusst, dass</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>6. Nach den vorgelegten Planunterlagen liegt das Plangebiet offenbar im Bereich einer „archäologischen Verdachtsfläche“, so dass hier mit archäologischen Funden und Befunden (wie beispielsweise Kulturdenkmälern nach § 2 Denkmalschutzgesetz) zu rechnen ist. Wir verweisen in diesem Zusammenhang deshalb auf die Grundsätze 1.4 und 3.2.1 Abs. 2 LEP, wonach Kulturdenkmale als prägende Elemente der Lebensumwelt und Kulturlandschaft zu erhalten sind und bei der städtebaulichen Entwicklung auch die Belange des Denkmalschutzes zu berücksichtigen sind. Die in den Planunterlagen enthaltenen Hinweise auf die hier zu beachtenden Belange der Denkmalpflege sowie die Berücksichtigung dieser Problematik auf den neuen Umweltbericht wird im Übrigen ausdrücklich begrüßt.</p> <p>7. Nach der vorgelegten Abwägungsübersicht befindet sich das Plangebiet im Anlagenschutzbereich der Radaranlage Gosheim, in der Nähe des Hubschrauberlandeplatzes am Krankenhaus Rottenmünster (ca. 1,3 km) sowie in ca. 6 km Entfernung zum Landeplatz Rottweil. Wir regen insoweit daher auch weiterhin eine enge Abstimmung der Planung mit dem für die Belange des Luftverkehrs und der Luftsicherheit zuständigen Referat 46.2 beim RP Stuttgart.</p> <p>8. Das Plangebiet liegt im Bereich der Bergbauberechtigungen „Wilhelmshall bei Rottenmünster“ und „Gölldorfer Grubenfeld 1“. Obwohl auf Anregung des LGRB zwischenzeitlich ein entsprechender „Bergbauvermerk“ in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen wurde (Ziffer 5.17 der Hinweise zu den</p>	<p>diese Flächen einer Nutzung als Wohnbauland zugeführt werden können. Eine Forderung nach Ersatzflächen wurde, auch nach Auflösung der Pachtflächen, von den Landwirten nicht erhoben. Von Seiten des Landratsamtes Rottweil – Landwirtschaftsamt kamen hierzu keine Anregungen und Bedenken.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b> Siehe hierzu die Ausführungen unter Nr.4 vom Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege.</p> <p><b>Berücksichtigung</b> Das Referat 46.2 vom RP Stuttgart wurde im Verfahren beteiligt. Siehe hierzu die Ausführungen unter Ziffer 5 im Abwägungsvorschlag.</p> <p>Siehe Ausführungen unter Ziffer 3 RP Freiburg. Das Planungsgebiet liegt nach den Ergebnissen der seit Jahren durchgeführten Senkungsmessungen außerhalb des potentiellen Einflussbereichs des Solebetriebes</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>planungsrechtlichen Festsetzungen), verweisen wir in diesem Zusammenhang deshalb auf den Grundsatz 5.2.1 LEP, wonach der Versorgung mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besonderer Bedeutung zukommt und wonach insbesondere auch im Interesse künftiger Generationen die Möglichkeit des Abbaus bedeutsamer Vorkommen langfristig grundsätzlich offengehalten werden soll.</p> <p>9. Ob bzw. inwieweit der inzwischen ebenfalls nochmals inhaltlich überarbeitete Umweltbericht (inklusive einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und einer Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung) sowie die darin für notwendig beachteten und im eigentlichen Bebauungsplanentwurf konkret vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist in erster Linie von den hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Siehe hierzu Ausführungen unter Ziffer 6, Landratsamt Rottweil /Untere Naturschutzbehörde.</p>
2.	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 – Naturschutz, Recht 79083 Freiburg i. Br.	Anregung vom 23.07.2019
	Die naturschutzfachliche und rechtliche Zuständigkeit liegt bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottweil. Vor dort werden Sie eine STN erhalten. Wir als höhere Naturschutzbehörde äußern uns daher nicht.	Wird zur Kenntnis genommen.
3.	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau – Abteilung 9 79083 Freiburg i. Br.	Anregung vom 29.07.2019
	<p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 17.07.2018 (Az. 2511//18-05270) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Auswertung der Stellungnahme vom 17.07.2018 siehe Ausführungen im Teil A unter Nr. 2.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Bergbau Gegen den Entwurf des Bebauungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen. Da die Planung innerhalb unbefristet und rechtskräftig bestehender Bergbauberechtigungen liegt, wird um Aufnahme folgenden Bergbauvermerks in den Textteil des Bebauungsplanes gebeten: "Das Planungsgebiet liegt innerhalb der Bergbauberechtigungen „Wilhelmshall bei Rottenmünster“ und „Göllsdorfer Grubenfeld I“, die zur Aufsuchung und Gewinnung von Sole bzw. Steinsalz berechtigen. Rechtsinhaber der Berechtigungen sind die Stadt Rottweil bzw. das Land Baden-Württemberg. Innerhalb des Feldes „Wilhelmshall bei Rottenmünster“ wird Sole durch Auslaugung der in ca. 140 m Tiefe anstehenden Steinsalzlagerstätte gewonnen. Das Planungsgebiet liegt nach den Ergebnissen der seit Jahren durchgeführten Senkungsmessungen außerhalb des potentiellen Einflussbereichs des Solebetriebes.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b> Ein entsprechender Bergbauvermerk wurde unter Ziffer 5.17 im Textteil zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>
4.	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege – Abt. 8 Berliner Straße 12 73728 Esslingen</p>	<p>Anregung vom 12.09.2019</p>
	<p>Betr. Kulturdenkmäler</p>	

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Aktueller Sachstand:  Im Vorfeld der Planungen für das Baugebiet Rottweil-Göllsdorf „Brunnenäcker III“ wurde in Stellungnahmen von Seiten der Archäologischen Denkmalpflege darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet eine archäologische Verdachtsfläche auf ein Kulturdenkmal nach §2 DSchG befindet. Daraufhin zur Abklärung des Sachverhaltes durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) unternommenen Sondagegrabungen haben den Verdacht bestätigt. Konkret konnten die Reste eines römischen Gutsbetriebes und Hinweise auf eine vorgeschichtliche Siedlung nachgewiesen werden. Dies machte eine bauvorgreifende Rettungsgrabung zur Sicherung des Denkmalwertes in einem Teil des Plangebietes notwendig. Ausführende ist die Firma Salisbury Archäologie GmbH, beauftragt von Planungsträger und unter Fachaufsicht des LAD. Die Arbeiten haben am 24.06.2019 begonnen und werden aller Voraussicht vor dem Winter abgeschlossen sein. Nach Ende der Rettungsgrabungen bestehen seitens des LAD keine Bedenken mehr gegen die Realisierung des Planungsvorhabens „Brunnenäcker III“.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
5.	<p>Regierungspräsidium Stuttgart  Referat 46.2 – Luftverkehr und Luftsicherung  Postfach 80 07 09  70507 Stuttgart</p>	<p>Anregung vom 30.07.2019</p>
	<p>Wir beziehen uns auf unsere Stellungnahme vom 19.06.2018 und haben keine Einwendungen.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich etwa 1,33 km nordöstlich des Hubschrauberlandeplatzes am Krankenhaus Rottenmünster in Rottweil und in ca. 6,0 km Entfernung zum Bezugspunkt des Sonderlandeplatzes Rottweil, außerhalb eines Bauschutzbereichs. Es befindet sich im Anlagenschutzbereich der Radaranlage Gosheim.</p> <p>Bei Einhaltung der in der planungsrechtlichen Festsetzung aufgeführten zulässigen maximalen Bauhöhen von 10,5 m ü. Grund werden Belange der Luftfahrt voraussichtlich nicht tangiert. Gegen die Planungen bestehen von Seiten des Referates 46.2, Landesluftfahrtbehörde, keine Einwendungen.</p>	<p>Auswertung der Stellungnahme vom 19.06.2018 siehe Ausführungen im Teil A unter Nr. 5.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
6.	Landratsamt Rottweil Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt Herrn Griesser Postfach 1462 78614 Rottweil	Anregung vom 24.07.2019
	<p><u>1. Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt</u>  <u>1.1 Untere Naturschutzbehörde</u>            Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.            Eingriff-Ausgleich            Gemäß der Bilanz im Umweltbericht (S. 24, i. d. F. vom 30.4.2019) werden Wohngebiete unterschieden, bei denen eine Versiegelung von 40 % (Grundflächenzahl von 0,40) bzw. 35 % (GRZ von 0,35) angenommen wird. Nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde ist damit die maximal mögliche Versiegelung nicht zugrunde gelegt. Denn nach § 19 BauNVO ist über die festgesetzte GRZ hinaus eine weitere Versiegelung für Garagen, Stellplätze, Nebenanlagen usw. bis zu 50 vom Hundert der festgesetzten GRZ zulässig. Die untere Naturschutzbehörde bittet, den Sacherhalt zu prüfen und die Bilanz in diesem Sinne zu überarbeiten.</p> <p>Zwischenzeitlich fand am 18.9.2018 ein Ortstermin mit der Stadt Rottweil, den Planern und der unteren Naturschutzbehörde statt, bei dem die Einwände der unteren Naturschutzbehörde zum Artenschutz und FFH-Mähwiesenschutz besprochen wurden (Protokoll vom 20. September 2018). Die Bilanzierung wurde auf Basis der Ergebnisse des Ortstermins überarbeitet und ist insoweit nachvollziehbar.</p> <p>Ausgleich von europäisch geschützten Lebensräumen, hier FFH-Mähwiesen            Nach dem oben angeführten Protokoll, wurde - über den Bedarf für die Inanspruchnahme einer FFH-Mähwiese nach dem Umweltbericht aus der frühzeitigen Beteiligung hinausgehend - folgender Ausgleichsbedarf festgelegt:            "B"-Wiese auf einer Fläche von 3.133 m2 (Flst. 396 bis 398)            "C"-Wiese auf einer Fläche von 9.287 m2 (= Hälfte der Fläche von Flst. 385 bis 398; hier wurde nur die Hälfte der Wiesenfläche angerechnet, da die Wiese nicht einheitlich artenreich ausgeprägt ist).            Der Gesamtausgleichsbedarf für FFH-Mähwiesen ist nach den Angaben im Umweltbericht mit den Maßnahmen innerhalb (Retentionsmulde auf 2.699 m2) und außerhalb (Eschbronn-Locherhof, Flst 61/0 und 62/1 auf 8.125 m2 und Rottweil-Neukirch, Flst 1063 auf 6.633 m2) des Bebauungsplanes erfüllt.</p>	<p><b>Berücksichtigung</b>            Die Bilanz im Umweltbericht wurde entsprechend überarbeitet und die nach § 19 BauNVO über die festgesetzte GRZ bis zu 50 vom Hundert hinaus weitere Versiegelung für Garagen, Stellplätze, Nebenanlagen usw. wurde entsprechend berücksichtigt.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Die untere Naturschutzbehörde hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung darum gebeten, die Bewertung des Lebensraums im Bereich der Retentionsmulde, der als Ausgleich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes angerechnet werden soll, kritisch zu überprüfen, da nach Meinung der unteren Naturschutzbehörde ein solch artenreicher Lebensraum in diesem Bereich kaum entwickelbar sein dürfte. Eine solche Überprüfung ist nicht dokumentiert, insofern bleiben die Bedenken der unteren Naturschutzbehörde bestehen.</p> <p>Artenschutz Die Belange des Artenschutzes wurden über eine zwischenzeitlich abgestimmte Planänderung (s. Protokoll des Ortstermins vom 18.9.2019, s. o.) bzw. zusätzliche Festsetzungen im Bebauungsplan berücksichtigt. Insofern ist derzeit nicht vom Berühren von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG auszugehen.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde bittet, die überarbeiteten Unterlagen vor dem Satzungsbeschluss als Grundlage vorzulegen. Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Ergänzung der Unterlagen erfolgen.</p> <p><u>1.2 Gewerbeaufsichtsamt</u></p> <p>Die Gewerbeaufsicht nimmt zur vorliegenden Fassung des Bebauungsplanes „Brunnenäcker III“ aus Sicht des Schutzes vor Immissionen aus gewerblichen Quellen wie folgt Stellung: Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen zum Bebauungsplan.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass von Seiten der Stadtplanung das Schallimmissions-Gutachten des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen (öbuv SV) Büros ISIS dem Träger der Schienenbaulast zur Stellungnahme zur Verfügung gestellt wurde. Das Schallimmissionsgutachten hinsichtlich des Schienenverkehrs wurde inhaltlich nicht geprüft, da dies nicht in die Zuständigkeit der Gewerbeaufsicht fällt.</p> <p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der öbuv SV zum einen die Lärmbereiche errechnet, auf deren Basis das Mindest-Schalldämmmaß der Außenbauteile entsprechend der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ bestimmt wird, sowie passive Lärmschutzmaßnahmen vorschlägt. Dies schlägt sich in der textlichen Festsetzung 1.18 lediglich als Verweis nieder. Nach Auffassung der Gewerbeaufsicht könnte diese Festsetzung derart gefasst werden, dass</p>	<p><b>Berücksichtigung</b> Als Ausgleichsfläche für die entfallende Ausgleichsfläche im Bereich der Retentionsmulde wird eine weitere Ökokontomaßnahme Gö 755/1 der Stadt Rottweil auf Gemarkung Gölldorf mit einer Fläche von 1.412 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen. Der Umweltbericht wurde entsprechend ergänzt. Der Ausgleich wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde erneut abgestimmt und dieser entsprechend zugestimmt.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Berücksichtigung</b> Die Unterlagen wurden zur Abstimmung vor Satzungsbeschluss der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt.</p> <p><b>Nicht abwägungsrelevant</b></p> <p><b>Berücksichtigung</b> Das Schallimmissionsgutachten wurde der Deutschen Bahn entsprechend zur Verfügung gestellt. Siehe hierzu auch Ausführungen unter Nr. 6.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>deutlich wird, dass sich aus dem Gutachten Maßnahmen des passiven Lärmschutzes und der Anforderungen an die Außenbauteile ergeben und ob diese auch zwingend einzuhalten sind oder lediglich eine Empfehlung darstellen. Gleichwohl wird empfohlen zu prüfen, ob die Festsetzung von passiven Lärmschutzmaßnahmen aus rechtlicher Sicht auch möglich ist (vergleiche Nr. 2.3.3 des Muster-Einführungserlass zu Änderungen des Baugesetzbuchs und § 9 Abs. 1 Nr. 24 des BauGB). Weitere Hinweise bestehen nicht.</p> <p><u>1.3 Kreisbrandmeister</u> Keine weiteren Auflagen.</p> <p><u>2. Eigenbetrieb Abfallwirtschaft</u> Gegen den Bebauungsplan der Stadt Rottweil-Göllsdorf "Brunnenäcker III" bestehen aus Sicht des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft keine weiteren Anregungen und Bedenken, sofern unsere Hinweise in der Gesamtstellungnahme vom 19.07.2018 Ziffer 2 berücksichtigt werden.</p> <p><u>3. Flurneuordnungs- und Vermessungsamt</u> Laufende oder beantragte Flurneuordnungs- oder Baulandumlegungsverfahren sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen. Für die Umsetzung eines gesetzlichen Umlegungsverfahrens wird um frühzeitige Beteiligung gebeten. Ansonsten ist eine weitere Beteiligung am Genehmigungsverfahren nicht erforderlich. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p> <p><u>Landwirtschaftsamt</u> Die Planungen sehen vor, dass der östliche Randbereich des Bebauungsplans einen gezackten Verlauf nimmt. Das Flst.Nr. 399 wird nicht mehr in den Geltungsbereich einbezogen, die Flst.Nrn. 398, 397 und 396 werden durch die Planungen mehrfach durchschnitten. Die Erschließung der verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen auf den Flst.Nrn. 398, 397 und 396 ist bislang nicht gesichert. Vermutlich soll zu einem späteren Zeitpunkt eine weitere Bebauung in östliche Richtung stattfinden, die als Begrenzung einen landwirtschaftlichen Weg erhält. Solange der vorgelegte Plan realisiert werden soll und die privaten Baugrundstücke direkt an der landwirtschaftlichen Nutzfläche enden, ist eine Lösung zur Bewirtschaftung der erwähnten landwirtschaftlichen Flst.Nrn. 398, 397 und 396 für die Erfüllung der Pflegepflicht nach LLG zu gewährleisten. Das Landwirtschaftsamt geht davon aus, dass der Feldweg, der südöstlich am Rand angelegt wird und vermutlich später weiter ausgebaut werden soll, in der Ausgestaltung der aktuellen</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Berücksichtigung</b> Den Hinweisen wird gefolgt. Siehe Ausführungen unter Teil A Nr. 6 Seite 18.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Ein gesetzliches Umlegungsverfahren wird nicht durchgeführt.</p> <p>Die Flurstücke 398, 397 und 396 befinden sich alle im Eigentum der Stadt Rottweil. Um die weitere Bewirtschaftung der Flächen zu gewährleisten, werden diese durch ein von der Stadt beauftragtes Unternehmen entsprechend gepflegt/gemäht. Die Andienung der Flächen ist über die geplanten Erschließungsstraßen sowie die angrenzenden Wegeverbindung im Wohngebiet möglich.</p> <p>Berücksichtigung</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Richtlinie zum Ländlichen Wegebau entspricht. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Bedenken und Anregungen.</p> <p><u>Nahverkehrsamt</u> Das Nahverkehrsamt verweist auf den Nahverkehrsplan des Landkreises Rottweil.</p> <p><u>Gesundheitsamt</u> Auf Ziffer 5 der Gesamtstellungnahme vom 19.07.2018 wird verwiesen.</p> <p>Umweltschutzamt</p> <p>Abwasserbeseitigung</p> <p>Kommunales Abwasser Dem Umweltschutzamt liegt der Entwässerungsplan des beplanten Gebiets seit 15.07.2019 im Entwurf vor. Aus abwassertechnischer Sicht gibt es keine weiteren Bedenken oder Anregungen. Das wasserrechtliche Verfahren steht diesbezüglich noch aus.</p> <p>Zusammenfassung Es wird auf die Stellungnahme vom 18.07.2018 verwiesen. Sofern die Anregungen bei der weiteren Planung und Bebauung eingehalten und beachtet werden, bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes von hier aus keine weiteren Einwendungen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Auswertung der Stellungnahme vom 19.07.2018 siehe Ausführungen im Teil A unter Nr. 6 Seite 19.</p> <p>Die Wasserrechtliche Erlaubnis zum Baugebiet liegt dem Umweltschutzamt beim Landratsamt Rottweil vor. Die Genehmigung wird zum Satzungsbeschluss vorliegen.</p> <p>Auswertung der Stellungnahme vom 19.07.2018 siehe Ausführungen im Teil A unter Nr. 6.</p>
7.	<p>Vermögen und Bau Baden-Württemberg Schillerstraße 6 78628 Rottweil</p>	<p>Anregung vom 25.07.2019</p>
	<p>Landeseigene Grundstücke oder Gebäude sind von dem Bebauungsplanverfahren „Brunnenacker III“ in Rottweil-Göllsdorf nicht betroffen. Einwände haben wir keine vorzubringen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass bei geplanten Bauten von über 20 m Höhe zur Überprüfung möglicher Beeinträchtigungen der Funkwellen die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg / ASDBW</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg / ASDBW wurde am Verfahren beteiligt. Siehe hierzu Ausführungen unter Ziffer 8.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Referat 32 — Funkbetrieb / ASDBW Nauheimer Straße 99-100 70372 Stuttgart im Verfahren zu beteiligen ist. Hierbei ist zu beachten, dass auch die Höhe vorübergehend aufgestellter Einrichtungen (wie zum Beispiel ein Kran), punktuelle Anlagen -sowie technische Dachaufbauten ausschlaggebend sind.	
8.	Polizeipräsidium Tuttlingen Stockacher Str. 158 78532 Tuttlingen	Anregung vom 22.07.2019
	Bezugnehmend auf meine Stellungnahme von 10.07.2018 möchte ich zu den geplanten Plätzen noch ein paar Anmerkungen machen. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es ist gut, dass die Plätze jetzt deutlich von der Fahrbahn getrennt sind, ich gehe davon aus, dass dies durch einen Bordstein erfolgen wird.</li> <li>• Über den Patz an der Straße B müssen zwei Grundstücke erschlossen werden, d. h. es müssen dort Fahrzeuge fahren dürfen. Falls die Zu- und Abfahrt nicht geregelt wird und keine weitere Ausschilderung erfolgt, wird der gesamte Platz befahren werden dürfen, was besonders zu einem Parkproblem führen könnte. Die Ausschilderung als verkehrsberuhigter Bereich würde das verhindern, dann müsse aber, wie oben erwähnt, die Zu- und Abfahrt geregelt werden um eine eindeutige Beschilderung zu ermöglichen.</li> <li>• Bei dem kleineren Platz an der Straße A wird ebenfalls das Problem gesehen, dass er ohne Beschilderung als Parkplatz genutzt wird. Da über einen Teil des Platzes auf die öffentlichen Parkplätze gefahren werden muss, ist auch hier die Ausschilderung schwierig.</li> <li>• Genau in der Mitte der Parkplätze an diesem Platz (Straße A) endet eine Geh- und Radweg. Es ist für den Radfahrer sicherlich ärgerlich, wenn er hier absteigen und um die Fahrzeuge schieben muss. Möglicherweise kann der Weg an den Parkplätzen vorbeigeleitet oder als reiner Fußweg ausgestaltet werden.</li> </ul> Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.	Die Details zur Gestaltung werden in der Erschließungsplanung festgelegt. Die Beschilderung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde zur Gestaltung der Platzbereiche entsprechend ergänzt.  <b>Der Anregung wird gefolgt.</b> Der Geh- und Radweg im Bereich der Öffentlichen Grünfläche wird als Fußweg ausgewiesen.

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
9.	Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg / ASDBW Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Referat 32 – Funkbetrieb / ASDBW Nauheimer Straße 99-100 70372 Stuttgart	Anregung vom 21.06.2018
	Die Überprüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen hat zum Ergebnis geführt, dass die Interessen des BOS-Digitalfunks durch die geplante Bebauung nicht betroffen sind.	<b>Kenntnisnahme</b>
10.	ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG In der Au 5 78628 Rottweil	Anregung vom 15.07.2019
	Auf dem Grundstück 462/1 befindet sich ein RÜ (Regenüberlauf). RÜ's werden von uns regelmäßig (meist sogar wöchentlich) überprüft und müssen entsprechend zugänglich sein. Bei Störungen sollten sie auch möglichst mit einem Spülfahrzeug anfahrbar sein. Sollte dieses Grundstück später einmal vom Grundstücksbesitzer umzäunt werden, dann können wir den RÜ nicht mehr ordnungsgemäß überprüfen und warten.	Der Anregung wird gefolgt. Das Vorhandensein des Regenüberlauf sowie der bestehenden Leitungen ist bekannt. Das RÜ liegt komplett in dem im Bebauungsplan eingetragenen Leitungsrecht. Im Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass auf den durch Leitungsrechte belasteten Flächen Einrichtungen, Anlagen, tiefwurzelnde Bepflanzungen sowie Nutzungen aller Art, die den Bestand oder Betrieb beeinträchtigen, nicht zulässig sind. (Planungsrechtliche Festsetzungen Ziffer 1.17)
11.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region Südwest CS.R-SW-L(A) Gutschstraße 6 76137 Karlsruhe	Anregung vom 04.09.2019
	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zum o. g. Verfahren:	

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Gegen die Neuaufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht keine Einwände.</p> <p>Zur Schalltechnischen Untersuchung bestätigt der Fachbereich Lärmschutz (TUL) die vom Ingenieurbüro für Schallimmissionsschutz, ISIS verwendeten Zugdaten (aktuell 2018 und Prognose 2025), welche zum Zeitpunkt der Erstellung der Untersuchung vorlagen.</p> <p>Der Fachbereich weist jedoch darauf hin, dass seit Ende des Jahres 2018 neue Zugdaten für den Prognosehorizont 2030 zur Verfügung stehen. Sofern von der Stadt Rottweil gewünscht, könnte hier eine Anpassung durch das Ingenieurbüro erfolgen.</p> <p>Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen die Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen. Es können keine Ansprüche gegenüber der DB AG für die Errichtung von Schutzmaßnahmen geltend gemacht werden.</p> <p>Wir bitten daher um Prüfung, ob der folgende Passus noch zusätzlich als Hinweis in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen werden kann: „Es können keine Ansprüche gegenüber der DB AG für die Errichtung von Schutzmaßnahmen in Bezug auf Lärmimmissionen geltend gemacht werden, welche über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.“</p> <p>Wir bitten Sie darum, uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Eine Festsetzung ist in den Planungsrechtlichen Festsetzungen unter Ziffer 1.18 aufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
12.	<p>ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH &amp; Co. KG In der Au 5 78628 Rottweil</p>	<p>Anregung vom 03.09.2019</p>
	<p>Unsere Belange, die wir in der Stellungnahme vom 05.07.2018 geäußert haben, wurden im Bebauungsplan berücksichtigt. Diese Stellungnahme hat nach wie vor Gültigkeit.</p> <p>Wie bereits mehrfach abgestimmt, benötigt die ENRW 6 Standorte für Kabelverteiler. Diese sind in folgenden Bereichen vorgesehen:</p>	<p>Kenntnisnahme Ausführungen zur Stellungnahme vom 05.07.2018 unter Nr. 9.</p> <p>Die Standorte der Kabelverteiler wurden mit der Stadt Rottweil abgestimmt.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Südliche Ecke hinter Gehweg auf Bauplatz Nr. 02  Südliche Ecke hinter Gehweg auf Bauplatz Nr. 06  Öffentliche Grünfläche hinter Müllsammelplatz bei Bauplatz Nr. 38  Hinter Gehweg auf öffentlicher Grünfläche zwischen Bauplatz Nr. 34 und geplantem Geh- und Radweg  Auf öffentlicher Fläche (Müllsammelplatz) bei Bauplatz Nr. 16  Hinter Gehweg auf öffentlicher Grünfläche zwischen Bauplatz Nr. 21 und geplantem Geh- und Radweg</p> <p>Mit Ausnahme der Standorte 1 und 2 befinden sich alle geplanten Kabelverteiler auf öffentlichen Flächen. Die ENRW verzichtet auf die Aufnahme von Leitungsrechten im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB.  Die erforderliche dingliche Sicherung erfolgt für die Standorte 1 und 2 mittels Eintragung einer persönlich beschränkten Dienstbarkeit zugunsten der ENRW GmbH &amp; Co. KG im Grundbuch nach Abschluss des Verfahrens in Abstimmung mit dem Bereich Liegenschaften der Stadt Rottweil.</p> <p>Abschließend bitten wir Sie, uns auch weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b>  Die Eintragung einer Dienstbarkeit erfolgt nach Abschluss des Verfahrens.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>
13.	<p>Netze BW GmbH  Region Heuberg-Bodensee  Eltastraße 1-5  78532 Tuttlingen</p>	<p>Anregung vom 24.07.2019</p>
	<p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes unterhalten und planen wir keine Versorgungseinrichtungen. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist deshalb nicht erforderlich.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
14.	<p>Unitymedia BW GmbH  Postfach 10 20 28  34020 Kassel</p>	<p>Anregung vom 18.06.2019</p>
	<p>Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.  Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.	
15.	Stadt Rottweil FB 2 – Bürgeramt, Ordnungs- und Schulverwaltung	Anregung vom 18.06.2019
	Es wird sich der Stellungnahme der Polizei Tuttlingen angeschlossen.	Siehe Ausführungen hierzu unter Nr. 8.

<b>D Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB</b>		
Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
16.		
	Von Seiten der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.	

<b><u>Keine Anregungen und Bedenken</u> der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB</b>			
	Gemeinde Dietingen Gemeinde Aldingen Industrie- und Handelskammer Schwarzwald-Baar-Heuberg Gemeinde Deißlingen	Schreiben vom 16.07.2019 Schreiben vom 16.07.2019 Schreiben vom 14.08.2019 Schreiben vom 11.07.2019	Keine Bedenken und Einwände. Keine Anregungen und Hinweise. Keine Bedenken. Keine Einwendungen und Bedenken.

**Keine Stellungnahme der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
gem. § 4 (2) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB**

Regierungspräsidium Freiburg Ref. 56 – Naturschutz und Landschaftspflege  
Finanzamt Rottweil  
Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg  
Handwerkskammer Konstanz  
Deutsche Telekom AG  
Gemeinde Wellendingen  
Gemeinde Zimmern ob Rottweil  
Gemeindeverwaltung Villingendorf  
Stadtverwaltung Schömberg  
Stadt Rottweil, Abt. 2.3 Feuerwehr  
Stadt Rottweil, Abt. 4.3 – Tiefbau  
Stadt Rottweil, Abt. 4.4 – Bauordnung  
Stadt Rottweil, Wirtschaftsförderung  
Stadt Rottweil – Egenbetrieb Stadtbau, Liegenschaften  
Landesnatschutzverband Baden-Württemberg  
Landesverband NABU Stuttgart  
BUND-Regionalesgeschäftsstelle  
BUND Ortsverband / Ortsgruppe  
NABU Ortsgruppe Rottweil /Göllsdorf  
Lokale Agenda 21 Rottweil  
Ruth Gronmayer – Behindertenbeauftragte der Stadt